

## Inhaltsverzeichnis

### S - Satzungsanträge

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
S 000	Bestätigung von Satzungsänderungen 2019 – 2023 Gewerkschaftsrat <i>Angenommen</i>	5

**S - Satzungsanträge**  
**S - Allgemein**

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
S 001	<b>Anpassungen der Satzung § 22 Abs. 3 – Organisationsgliederung – Bildung von Fachbereichen</b> Gewerkschaftsrat <i>Angenommen</i>	8
S 002	<b>Satzungsänderungen in § 38: Veränderung des Verfahrens zur Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di-Bundeskongress</b> Gewerkschaftsrat <i>Abgelehnt</i>	10
S 002 - Ä001	<b>Änderungsantrag zu S 002</b> Jörg Hulverscheidt <i>Angenommen</i>	12
S 003	<b>Satzungsänderungen in § 38: Veränderung des Verfahrens zur Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di-Bundeskongress</b> Bezirkskonferenz Sachsen-Anhalt-Nord <i>Erledigt durch Antrag S 002</i>	14
S 004	<b>Satzungsänderungen in § 38: Veränderung des Verfahrens zur Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di-Bundeskongress</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <i>Erledigt durch Antrag S 002</i>	15
S 005	<b>Satzungsänderung – Verlängerung der Wahlperiode von vier auf fünf Jahre</b> Bundesfachbereichskonferenz A <i>Abgelehnt</i>	16
S 006	<b>ver.di-Organisationswahlen alle fünf statt vier Jahre</b> Landesbezirkskonferenz Niedersachsen/Bremen <i>Erledigt durch Antrag S 005</i>	18
S 007	<b>Fünf statt vier - Wahlperiode endlich verlängern</b> Bundesarbeiter*innenkonferenz <i>Erledigt durch Antrag S 005</i>	19
S 008	<b>Verlängerung der Legislaturperiode bei Organisationswahlen auf fünf Jahre. Änderung der §§ 25 Abs. 3, 31 Abs. 3 sowie 37 Abs. 3 der ver.di-Satzung</b> Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Erledigt durch Antrag S 005</i>	20
S 009	<b>ver.di-Organisationswahlen alle fünf statt vier Jahre</b> Bundesbeamt*innenkonferenz <i>Erledigt durch Antrag S 005</i>	21
S 010	<b>Fünfjährige Wahlperiode</b> Bezirkskonferenz Heilbronn-Neckar-Franken <i>Erledigt durch Antrag S 005</i>	22
S 011	<b>Verlängerung der Amtsperiode des Bundeskongresses</b> Bezirkskonferenz Mittelbaden-Nordschwarzwald <i>Erledigt durch Antrag S 005</i>	23
S 012	<b>Grundsatzantrag zur ver.di-Satzung; Einmalige Verlängerung vom Zeitrhythmus der Organwahlen von 4 auf 5 Jahre</b> Bundesfachbereichskonferenz E <i>Abgelehnt</i>	24

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
S 013	<b>Einmalige Verlängerung der Legislaturperiode bei Organisationswahlen auf fünf Jahre. Änderung der §§ 25 Abs. 3, 31 Abs. 3 sowie 37 Abs. 3 der ver.di-Satzung</b> Bezirkskonferenz Südbaden Schwarzwald <i>Erledigt durch Antrag S 012</i>	25
S 014	<b>Doppelspitze</b> Landesbezirkskonferenz Hamburg <i>Abgelehnt</i>	26
S 015	<b>Doppelspitze für ver.di</b> Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Erledigt durch Antrag S 014</i>	27
S 016	<b>Jugend ist keine Frage des Alters</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <i>Abgelehnt</i>	28
S 017	<b>Erwerbslosen-Mandate beim ver.di-Bundeskongress</b> Bundeserwerbslosenkonferenz <i>Abgelehnt</i>	29
S 018	<b>Erwerbslosen-Mandate beim ver.di-Bundeskongress</b> Bezirkskonferenz Südbaden Schwarzwald <i>Erledigt durch Antrag S 017</i>	30
S 019	<b>Erwerbslosen-Mandate beim ver.di-Bundeskongress</b> Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg <i>Erledigt durch Antrag S 017</i>	31
S 020	<b>Reduzierung der Vertretungsstrukturen der Statusgruppen</b> Bezirkskonferenz Schleswig-Holstein Süd-West <i>Abgelehnt</i>	32
S 021	<b>Vielfalt und Teilhabe in ver.di fördern und absichern</b> Bundesmigrationskonferenz <i>Abgelehnt</i>	33
S 021 -Ä001	<b>Änderungsantrag zu S 021</b> Ämilie-Louis Köcher <i>Abgelehnt</i>	34
S 022	<b>Mitarbeit der ver.di-Senior*innen in Fachgruppen</b> Bundessenior*innenkonferenz <i>Abgelehnt</i>	35
S 023	<b>Nominierungsrecht für Seniorenmitglieder für die Personengruppen nach § 20 Abs. 4 der ver.di-Satzung</b> Bundessenior*innenkonferenz <i>Abgelehnt</i>	36
S 024	<b>Satzung an die aktuellen Gegebenheiten anpassen</b> Bundessenior*innenkonferenz <i>Angenommen</i>	37
S 024 - Ä001	<b>Änderungsantrag zu S 024</b> Bettina Unger <i>Abgelehnt</i>	39
S 025	<b>LSBTIQ*-Personen schützen und sichtbar machen</b> Bundesfrauenkonferenz <i>Angenommen</i>	40

Antragsnummer	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
S 026	<b>Änderung des Status AK Regenbogen durch Satzungsänderung in Personengruppe</b> Bundesmigrationskonferenz <i>Erledigt durch Antrag S 025</i>	45
S 027	<b>Einführung von LSBTIQ* als Personengruppe in ver.di</b> Landesbezirkskonferenz Hessen <i>Erledigt durch Antrag S 025</i>	47
S 028	<b>Einführung von Queer (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/ Transgender und Intersexuelle) als Personengruppe in ver.di</b> Bundesfachbereichskonferenz A <i>Erledigt durch Antrag S 025</i>	49
S 029	<b>Verbindliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Willensbildungsprozessen innerhalb von ver.di</b> Bezirksfachbereichsvorstand B Thüringen <i>Angenommen in geänderter Fassung</i>	51
S 030	<b>Aufnahme der Gruppe der Menschen mit Behinderung als eigenständige Personengruppe in die Satzung von ver.di</b> Bundessenior*innenkonferenz <i>Abgelehnt</i>	54
S 030 - Ä001	<b>Änderungsantrag zu S 030</b> Günther Wesemann <i>Abgelehnt</i>	55
S 031	<b>Nichtverbeitragung von krisenbedingten tariflichen Einmalzahlungen</b> Bundesarbeiter*innenkonferenz <i>Abgelehnt</i>	56
S 032	<b>Nichtverbeitragung von krisenbedingten tariflichen Einmalzahlungen</b> Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen <i>Erledigt durch Antrag S 031</i>	57
S 033	<b>Mitgliedsbeitrag 0,5 Prozent für Alleinerziehende und Auszubildende und Anwärter*innen</b> Bundesbeamt*innenkonferenz <i>Abgelehnt</i>	58
S 034	<b>Satzungsänderungsantrag</b> Landesbezirksfachbereichskonferenz B Nord <i>Abgelehnt</i>	59

## Antrag S 000: Bestätigung von Satzungsänderungen 2019 – 2023

Antragsteller*in:	Gewerkschaftsrat
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge
Abstimmung	Ja: (98.157 %) 852 Nein: (1.843 %) 16 Enthaltung: 22 Gültige Stimmen: 890

1 Der Bundeskongress bestätigt die in der Übersicht aufgeführten Satzungsänderungen,  
2 die der Gewerkschaftsrat nach dem 5. Ordentlichen Bundeskongress 2019 in seinen  
3 Sitzungen im Oktober 2021 und November 2022 gemäß § 41 Abs. 6 ver.di-Satzung  
4 beschlossen hat.

### 5 Übersicht:

6 Wortlaut der Satzungsänderungen 2019 – 2023 (kenntlich gemacht durch  
7 Unterstreichungen)

### 8 IV. Mitgliedschaft

9 § 7 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 Erwerb der Mitgliedschaft (Änderungen)

10 1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen oder auf  
11 elektronischen Weg  
12 übermittelten Beitrittserklärung gegenüber der ver.di ~~an die Bezirksverwaltung~~  
13 ~~erworben, in~~  
14 ~~dem Bezirk das zukünftige Mitglied beschäftigt ist oder wohnt (bei~~  
15 ~~Nichtbeschäftigten).~~ Mit der  
16 Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung von ver.di und die  
17 Beschlüsse der  
18 Gewerkschaftsorgane als bindend an.

19  
20 2. ~~Der~~ Die Aufnahme in ver.di kann durch den zuständigen Bezirksvorstand, vertreten  
21 durch  
22 seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in, ~~kann den Beitritt~~  
23 innerhalb von sechs  
24 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ~~ablehnen.~~ beim zuständigen Bezirk  
25 abgelehnt oder  
26 widerrufen werden. Zuständiger Bezirk ist der Bezirk, in dem das Mitglied  
27 beschäftigt ist  
28 oder wohnt (bei Nichtbeschäftigten).  
29 Gegen diese Ablehnung kann beim Bundesvorstand Beschwerde eingelegt werden.  
30 Sofern der  
31 Bundesvorstand der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Gewerkschaftsrat  
32 hierüber endgültig.

33  
34 3. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit dem Ersten des Monats, in welchem  
35 die

36 Beitrittserklärung ~~beim zuständigen Bezirk~~ bei der ver.di eingegangen ist. Das  
37 Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und  
38 weitere für die Wahrnehmung der Mitgliedschaft erforderliche Unterlagen.

39

40 Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

41

42 Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4

43

4. Das Nähere regelt eine vom Gewerkschaftsrat zu erlassene Richtlinie,  
insbesondere auch die  
Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft im Falle eines Übertritts  
aus einer anderen  
Gewerkschaft.

#### 44 VII. Aufbau der Gewerkschaft

##### 45 F. Fachbereiche

46 § 56 Landesbezirksfachbereichsleitung (Ergänzung um einen zweiten Absatz)

47 Der/die hauptamtliche Landesbezirksfachbereichsleiter/in wird vom  
48 Landesbezirksfachbereichsvorstand vorgeschlagen und nach Abstimmung mit dem  
49 Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt.

50 Der Landesbezirksfachbereichsvorstand kann auch eine Stellvertretung für die  
51 Landesbezirksfachbereichsleitung vorschlagen, die ebenfalls nach Abstimmung mit dem  
52 Bundesfachbereichsvorstand vom Bundesvorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt  
53 werden kann.

##### 54 IX. Budgetierung

55 § 71 Abs. 2 (Redaktionelle Ergänzung zur begrifflichen Klarstellung)

56 Der Einsatz von Finanzen, Vermögen und Personal der ver.di darf nur im Rahmen der in  
57 der Satzung  
58 genannten Ziele und Aufgaben erfolgen.

##### 59 X. Finanzierung und Vermögensverwaltung

60 § 72 Vermögensverwaltung (Ergänzung des Titels zur begrifflichen Klarstellung)

61 § 72 Vermögensverwaltung – einschließlich Arbeitskampf-Vermögen

62 § 72 Abs. 1 Satz 1 (Redaktionelle Ergänzung zur begrifflichen Klarstellung und  
63 Abgrenzung)

64 1. Für die Verwaltung des Arbeitskampf-Vermögens sowie des Vermögens, das über den  
65 regelmäßigen Finanzbedarf der Gewerkschaft hinaus vorhanden ist, wird eine  
66 Vermögensverwaltung eingerichtet.

67 § 72 Abs. 2: (Einfügung eines neuen 2. Satzes zur begrifflichen Klarstellung und  
68 Schutz der Ertragslage vor Einsicht)

69 Soweit bei der Verwaltung von Arbeitskampf-Vermögen durch die Vermögensverwaltung  
70 Überschüsse oder Erträge erzielt werden, sind diese ausschließlich dem zentralen  
71 Arbeitskampf-Vermögen der ver.di zuzuführen.

72 § 72 Abs. 3 (Einfügung eines Wortes)

73 3. Das gesamte Vermögen der ver.di darf nur für die in der Satzung genannten Ziele  
74 und Aufgaben

75 verwandt werden.

76 **§ 72 Abs. 4 – neu** (Einfügung eines neuen Absatzes)

77 4.Arbeitskampf-Vermögen der ver.di darf nur für Arbeitskampfzwecke verwandt werden.

78 **§ 72 Abs. 4 – alt** (Neue Nummerierung und Ergänzung um ein Wort)

79 5. Die Gesamtverantwortung für das gesamte Vermögen liegt beim Gewerkschaftsrat.

80 **§ 72 Abs. 5 – alt** (Neue Nummerierung)

81 5.6. (keine Änderung im Text)

82 **§ 72 Abs. 6 – alt** (Neue Nummerierung)

83 6.7. (keine Änderung im Text)

## Antrag S 001: Anpassungen der Satzung § 22 Abs. 3 – Organisationsgliederung – Bildung von Fachbereichen

Antragsteller*in:	Gewerkschaftsrat
Status:	Angenommen
Empfehlung der Antragskommission:	Annahme
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
Abstimmung	Ja: (97.271 %) 713 Nein: (2.729 %) 20 Enthaltung: 8 Gültige Stimmen: 741

1 Der § 22 Abs. 3 der ver.Satzung wird wie folgt geändert:

2 Abs. 3. Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

3 a) ~~Finanzdienstleistungen (Fachbereich 1),~~

4 **Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung**  
5 **(Fachbereich A)**

6 b) ~~Ver- und Entsorgung (Fachbereich 2),~~

7 **öffentliche und private Dienstleistungen, Sozialversicherung und Verkehr**  
8 **(Fachbereich B)**

9 c) ~~Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen (Fachbereich 3),~~

10 **Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft (Fachbereich C)**

11 d) ~~Sozialversicherung (Fachbereich 4),~~

12 **Handel (Fachbereich D)**

13 e) ~~Bildung, Wissenschaft und Forschung (Fachbereich 5),~~

14 **Postdienste, Speditionen und Logistik (Fachbereich E)**

15 f) ~~Bund und Länder (Fachbereich 6),~~

16 g) ~~Gemeinden (Fachbereich 7),~~

17 h) ~~Medien, Kunst und Industrie (Fachbereich 8),~~

18 i) ~~Telekommunikation, Informationstechnologie, Datenverarbeitung (Fachbereich 9),~~

19 j) ~~Postdienste, Speditionen und Logistik (Fachbereich 10),~~

20 k) ~~Verkehr (Fachbereich 11),~~

21 l) ~~Handel (Fachbereich 12),~~

22 m) ~~Besondere Dienstleistungen (Fachbereich 13)~~

23 Über die Bildung weiterer und die Auflösung bestehender Fachbereiche entscheidet der  
24 Gewerkschaftsrat auf Antrag und Zustimmung der jeweils betroffenen Fachbereiche mit  
25 einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Das Nähere regelt eine vom  
26 Gewerkschaftsrat zu erlassende Richtlinie.

27 Die Zuordnung von Branchen, Teilbranchen und Mitgliedergruppen aus dem



- 28 Organisationsbereich zu den Fachbereichen wird in einer vom Gewerkschaftsrat zu  
29 erlassenden Richtlinie geregelt. Änderungen dieser Zuordnung können vom  
30 Gewerkschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen  
31 vorgenommen werden.

## **Begründung**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 fusionierten die bisherigen 13 ver.di-Fachbereiche zu fünf Fachbereichen. Die bisherigen Fachbereiche 1, 2, 8 und 9 fusionierten zum Fachbereich A, die bisherigen Fachbereiche 4, 6, 7, 11 und 13 zum Fachbereich B und die Fachbereiche 3 und 5 zum Fachbereich C. In ihrer Struktur unverändert bleiben der Fachbereich D (bisläng Fachbereich 12) sowie der Fachbereich E (bisläng Fachbereich 10).

Entsprechend ist die Formulierung zur Regelung in § 22 Abs. 3 der ver.di-Satzung in Bezug auf die Gliederung der Fachbereiche in ver.di anzupassen.

## Antrag S 002: Satzungsänderungen in § 38: Veränderung des Verfahrens zur Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di-Bundeskongress

<b>Antragsteller*in:</b>	Gewerkschaftsrat
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	S 003, S 004
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
<b>GO-Antrag auf Schließung der Redeliste</b>	Ja: (53.368 %) 412 Nein: (46.632 %) 360 Enthaltung: 52 Gültige Stimmen: 824
<b>Abstimmung über die Empfehlung der AK</b>	Ja: (62.740 %) 522 Nein: (37.260 %) 310 Enthaltung: 28 Gültige Stimmen: 860
<b>Abstimmung über den Antrag</b>	Ja: (53.125 %) 425 Nein: (46.875 %) 375 Enthaltung: 42 Gültige Stimmen: 842

- 1 1. Streichung des § 38 Punkt 3 der ver.di-Satzung: „Der Bundeskongress soll etwa
- 2 1.000 Delegierte umfassen“.
- 3 2. Streichung des § 38 Punkt 4 Satz 2 der ver.di-Satzung: „Die Schlüsselzahl ergibt
- 4 sich aus der Division der Gesamtmitgliederzahl durch den Faktor 500“.
- 5 3. Streichung des § 38 Punkt 4 Satz 7 der ver.di-Satzung: „Der aus der
- 6 Schlüsselzahl abzuleitende bundesweite Delegiertenschlüssel wird vom
- 7 Gewerkschaftsrat festgelegt“.
- 8 4. Einfügen eines neuen § 38 Punkt 4 Satz 2: „Die Schlüsselzahl zur Berechnung der
- 9 Delegiertenmandate für den 7. Bundeskongress beträgt einmalig 4.701. Die
- 10 Schlüsselzahl zur Berechnung der Delegiertenmandate ab dem 8. Bundeskongresses
- 11 beträgt dauerhaft 5.613“.

### Begründung

Die Schlüsselzahl zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten für den 1. Bundeskongress betrug 5.613. (Stichtag 31. Dezember 2001 – 2,81 Millionen Mitglieder dividiert durch 500).

Die Schlüsselzahl zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten für den Bundeskongress 2023 beträgt 3.789 (Stichtag 30. September 2021 – 1,89 Millionen Mitglieder dividiert durch 500).

Für den Bundeskongress 2023 wäre mit dieser Satzungsänderung 674 Delegierte zu wählen gewesen.

Durch diese Änderung zur Ermittlung der Delegiertenzahl wird der heute gelebten Praxis in ver.di bei der Ermittlung von Konferenzgrößen in den Ebenen und Fachbereichen gefolgt. Die Anzahl der Delegierten der Konferenzen folgt der Mitgliederentwicklung – können demzufolge steigen oder sinken. Mit der

vorgeschlagenen Änderung erfolgt die Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di- Bundeskongress auf Grundlage der Schlüsselzahl des 1. ver.di-Bundeskongresses im Jahr 2003. Die Delegierten des 1. Bundeskongresses legten die Basis für die Erfolgsgeschichte von ver.di. Der 1. ver.di-Bundeskongress 2003 und seine Satzung dokumentieren einen Gründungskonsens der beteiligten Gründungsgewerkschaften.

## Antrag S 002 -Ä001: Änderungsantrag zu S 002

Änderungsantrag zu S 002

<b>Antragsteller*in:</b>	Jörg Hulverscheidt
<b>Status:</b>	Angenommen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	S 002
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
<b>Abstimmung</b>	Ja: (85.751 %) 662 Nein: (14.249 %) 110 Enthaltung: 32 Gültige Stimmen: 804

### Zeile 8

- 1 1. Streichung des § 38 Punkt 3 der ver.di-Satzung: „Der Bundeskongress soll etwa
- 2 1.000 Delegierte umfassen“.
- 3 2. Streichung des § 38 Punkt 4 Satz 2 der ver.di-Satzung: „Die Schlüsselzahl ergibt
- 4 sich aus der Division der Gesamtmitgliederzahl durch den Faktor 500“.
- 5 3. Streichung des § 38 Punkt 4 Satz 7 der ver.di-Satzung: „Der aus der
- 6 Schlüsselzahl abzuleitende bundesweite Delegiertenschlüssel wird vom
- 7 Gewerkschaftsrat festgelegt“.
- 8 4. Einfügen eines neuen § 38 Punkt 4 Satz 2: „Die Schlüsselzahl zur Berechnung der
- 9 Delegiertenmandate für den 7. Bundeskongress beträgt einmalig 4.701. Die Schlüsselzahl zur  
Berechnung der Delegiertenmandate ab dem 8. Bundeskongresses beträgt dauerhaft  
5.613“.

### Begründung

Wäre die Anzahl der Delegierten des Bundeskongresses 2023 auf Basis der Schlüsselzahl 5.613 berechnet worden (so wie in diesem Antrag vorgeschlagen), hätte sich der 6. Bundeskongress aus weniger Delegierten zusammengesetzt. Die Anzahl der Delegierten der Ebene wäre von 500 auf 337 reduziert worden, die Anzahl der Delegierten der Fachbereiche ebenfalls von 500 auf 337. Die Zahl der Delegierten der Frauen bzw. der Gruppen nach § 20 Abs. 4 der Satzung wäre weiterhin unverändert geblieben. Der Bundeskongress hätte sich auf Basis der Stichtagszahlen vom 30. September 2021 (GR-Beschluss 1653) somit aus 683 Delegierten zusammensetzen, also 326 weniger Delegierten als bisher (32,31 Prozent).

Zusammensetzung des Bundeskongresses (§ 38 der Satzung)  
Schlüsselzahl 3.789  
Schlüsselzahl 5.613  
Ebene 500  
337  
Fachbereiche 500  
337  
Gruppe Jugend 22  
Gruppe Senior\*innen 11  
Gruppe Arbeiter\*innen 11  
Gruppe Beamte\*innen 11  
Gruppe mti 11  
Gruppe Selbstständige 11  
Gruppe Erwerbslose 11  
Gruppe Migrant\*innen 11  
Mandate Gesamt 1.009  
683

Um die Delegiertenmandate nicht ad hoc zu reduzieren, wird als Kompromiss vorgeschlagen, die Delegiertenmandate für den 7. Bundeskongress einmalig abweichend mit der Schlüsselzahl 4.701 zu berechnen.

Begründung der einmaligen Schlüsselzahl 4.701: Die Schlüsselzahl für die Berechnung der Delegiertenmandate für den Bundeskongress 2023 lautet 3.789 (GR-Beschluss 1712). Die in diesem Antrag vorgeschlagene Schlüsselzahl lautet 5.613. Die Differenz der beiden Schlüsselzahlen ist 1.824. Um die angestrebte Verkleinerung des Kongresses abzufedern, wird die Summe 1.824 halbiert (912) und von der im Antrag S 002 benannten Schlüsselzahl 5.613 abgezogen. Die Schlüsselzahl zur Berechnung der Delegiertenmandate für den 7. Bundeskongress beträgt daher einmalig 4.701. Die Schlüsselzahl zur Berechnung der Delegiertenmandate ab dem 8. Bundeskongresses beträgt dauerhaft 5.613.

Mit der Schlüsselzahl 4.701 hätte die Verteilung der Delegiertenmandate des 6. Bundeskongresses – auf Basis der Stichtagszahlen vom 30. September 2021 – wie folgt ausgesehen:

Zusammensetzung des Bundeskongresses (§ 38 der Satzung)  
Schlüsselzahl 4.701 Ebene 403 Fachbereiche 403 Gruppe Jugend 2 Gruppe Senior\*innen 1 Gruppe Arbeiter\*innen 1 Gruppe Beamte\*innen 1 Gruppe mti 1 Gruppe Selbstständige 1 Gruppe Erwerbslose 1 Gruppe Migrant\*innen 1 Mandate Gesamt 815

## Antrag S 003: Satzungsänderungen in § 38: Veränderung des Verfahrens zur Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di-Bundeskongress

Antragsteller*in:	Bezirkskonferenz Sachsen-Anhalt-Nord
Status:	Erledigt durch Antrag S 002
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag S 002
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der Bundeskongress wird aufgefordert, zu beschließen:
- 2 1. Streichung des § 38 Punkt 3 der ver.di-Satzung: „Der Bundeskongress soll etwa
- 3 1.000 Delegierte umfassen.“
- 4 2. Streichung des § 38 Punkt 4 Satz 2 der ver.di-Satzung: „Die Schlüsselzahl ergibt
- 5 sich aus der Division der Gesamtmitgliederzahl durch den Faktor 500.“
- 6 3. Streichung des § 38 Punkt 4 Satz 7 der ver.di-Satzung: „Der aus der
- 7 Schlüsselzahl abzuleitende bundesweite Delegiertenschlüssel wird vom
- 8 Gewerkschaftsrat festgelegt.“
- 9 4. Einfügen eines neuen § 38 Punkt 4 Satz 2 der ver.di-Satzung: „Die Schlüsselzahl
- 10 beträgt dauerhaft 5.613.“

### Begründung

Die Schlüsselzahl zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten für den 1. Bundeskongress betrug 5613. (Stichtag 31. Dezember 2001 - 2,81 Millionen Mitglieder dividiert durch 500).

Die Schlüsselzahl zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten für den Bundeskongress 2023 beträgt 3789. (Stichtag 30. September 2021 - 1,89 Millionen Mitglieder dividiert durch 500)

Für den Bundeskongress 2023 wäre mit dieser Satzungsänderung 674 Delegierte zu wählen gewesen.

Durch diese Änderung zur Ermittlung der Delegiertenzahl wird der heute gelebten Praxis in ver.di bei der Ermittlung von Konferenzgrößen in den Ebenen und Fachbereichen gefolgt. Die Anzahl der Delegierten der Konferenzen folgt der Mitgliederentwicklung – können demzufolge steigen oder sinken. Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt die Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di-Bundeskongress auf Grundlage der Schlüsselzahl des 1. ver.di-Bundeskongresses im Jahr 2003. Die Delegierten des 1. Bundeskongresses legten die Basis für die Erfolgsgeschichte von ver.di. Der 1. ver.di-Bundeskongress 2003 und seine Satzung dokumentieren einen Gründungskonsens der beteiligten Gründungsgewerkschaften.

## Antrag S 004: Satzungsänderungen in § 38: Veränderung des Verfahrens zur Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di-Bundeskongress

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
Status:	Erledigt durch Antrag S 002
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag S 002
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der Bundeskongress wird aufgefordert, zu beschließen:
- 2 1. Streichung des § 38 Punkt 3 der Satzung: „Der Bundeskongress soll etwa 1.000
- 3 Delegierte umfassen.“
- 4 2. Streichung des § 38 Punkt 4 Satz 2 der Satzung: „Die Schlüsselzahl ergibt sich
- 5 aus der Division der Gesamtmitgliederzahl durch den Faktor 500.“
- 6 3. Streichung des § 38 Punkt 4 Satz 7 der Satzung: „Der aus der Schlüsselzahl
- 7 abzuleitende bundesweite Delegiertenschlüssel wird vom Gewerkschaftsrat
- 8 festgelegt.“
- 9 4. Einfügen eines neuen § 38 Punkt 4 Satz 2: „Die Schlüsselzahl beträgt dauerhaft
- 10 5.613.“

### Begründung

Die Schlüsselzahl zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten für den 1. Bundeskongress betrug 5613. (Stichtag 31. Dezember 2001 - 2,81 Millionen Mitglieder dividiert durch 500).

Die Schlüsselzahl zur Ermittlung der Anzahl der Delegierten für den Bundeskongress 2023 beträgt 3789. (Stichtag 30. September 2021 - 1,89 Millionen Mitglieder dividiert durch 500)

Für den Bundeskongress 2023 wäre mit dieser Satzungsänderung 674 Delegierte zu wählen gewesen.

Durch diese Änderung zur Ermittlung der Delegiertenzahl wird der heute gelebten Praxis in ver.di bei der Ermittlung von Konferenzgrößen in den Ebenen und Fachbereichen gefolgt. Die Anzahl der Delegierten der Konferenzen folgt der Mitgliederentwicklung – können demzufolge steigen oder sinken. Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt die Ermittlung der Delegiertenzahl für einen ver.di-Bundeskongress auf Grundlage der Schlüsselzahl des 1. ver.di-Bundeskongresses im Jahr 2003. Die Delegierten des 1. Bundeskongresses legten die Basis für die Erfolgsgeschichte von ver.di. Der 1. ver.di-Bundeskongress 2003 und seine Satzung dokumentieren einen Gründungskonsens der beteiligten Gründungsgewerkschaften.

## Antrag S 005: Satzungsänderung – Verlängerung der Wahlperiode von vier auf fünf Jahre

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesfachbereichskonferenz A
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	H 017, H 018, H 019, H 020, H 021, S 006, S 007, S 008, S 009, S 010, S 011, S 012
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
<b>GO-Antrag auf Ende der Debatte</b>	Ja: (55.097 %) 427 Nein: (44.903 %) 348 Enthaltung: 60 Gültige Stimmen: 835

- 1 Die Paragraphen 25 Absatz 3 (Bezirkskonferenz), 31 Absatz 3 (Landesbezirkskonferenz)
- 2 und 37 Absatz 3 (Bundeskongress) der ver.di-Satzung werden dahingehend geändert, dass
- 3 jeweils das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt wird.

### Begründung

Die Satzung soll dahingehend geändert werden, dass die Wahlperiode zukünftig stets fünf Jahre dauert und nicht wie bisher vier Jahre.

Die Organisationswahlen werden jedes Mal mit einem ungeheuren Aufwand an organisatorischen, personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen sowohl im ehrenamtlichen als auch hauptamtlichen Bereich durchgeführt, der deutlich spürbar zu Lasten der Mitgliederbetreuung sowie der Kollektiven Betriebs- und Tarifarbeit geht.

Dass sich die Organisation innerhalb einer Wahlperiode regelmäßig mit bis zu zwei Jahren mit der Durchführung der Organisationswahlen auf den verschiedenen Ebenen beschäftigen muss, ist sicher mit den nach wie vor komplexen Organisationsstrukturen und demokratisch notwendigen Verfahren begründet.

Neu kommt aber jetzt hinzu, dass die verschiedenen Fachbereichsfusionen in den letzten Jahren auch noch zusätzlich sehr viel Kraft und Ressourcen für die Veränderung der formalen ver.di-Strukturen gekostet haben, die für den Einsatz vor Ort in den Betrieben und damit für eine positive Mitgliederentwicklung ebenfalls erkennbar gefehlt haben.

Mit einer Verlängerung der Wahlperiode könnte deshalb mehr Spielraum für die mitglieder- und betriebsbezogene Gewerkschaftsarbeit gewonnen werden.

Vor diesem Hintergrund sollte eine Verlängerung der Wahlperiode nicht als Verlust von innergewerkschaftlicher Demokratie bewerten werden, sondern als Chance von ver.di, sich auf die dringend benötigte Trendwende für einen Mitgliederzuwachs zu konzentrieren.

Demokratische Willensbildung findet Tag für Tag in unserer ver.di statt und ist ganz sicher nicht allein an die Mitwirkung und Mandatsdauer in formalen Gremien gebunden.

Mit der satzungsrechtlich abgesicherten Nachwahlregelung in Paragraph 21 Absatz 4 der Satzung verfügt ver.di zudem über eine erprobte Regelung für kurzfristige notwendige Nachwahlen von Aktiven in



Vorständen.

Nicht zuletzt könnte mit einer verlängerten Wahlperiode auch die Überschneidung mit den turnusmäßigen vierjährigen Betriebs- und Personalratswahlen und somit eine unangemessene Mehrbelastung betroffener Kolleg\*innen in den Betrieben vermieden werden. Dies wird zwar auch schon lange von unseren Aktiven beanstandet, ist aber bisher ebenfalls noch nicht berücksichtigt worden.

Wir müssen die Ressourcen dort hineingeben, wo die Menschen in den Betrieben sind, dort findet schwerpunktmäßig die Gewerkschaftsarbeit statt.

## Antrag S 006: ver.di-Organisationswahlen alle fünf statt vier Jahre

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesbezirkskonferenz Niedersachsen/Bremen
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der Bundeskongress beschließt, in § 25 Abs. 3, § 31 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 der
- 2 ver.di-Satzung jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

### Begründung

Die politische Entwicklung im Allgemeinen aber auch die Entwicklung unserer Mitgliederbestände und Finanzmittel zwingen uns zunehmend zu einer stringenten Bewirtschaftung unserer Ressourcen ohne dabei die demokratischen Strukturen unserer Organisation aus dem Auge zu verlieren.

Eine Verlängerung der Wahlperiode der Organisationswahlen von vier auf fünf Jahre kann zur Kostenreduzierung einen nachhaltigen Beitrag leisten, weil dadurch auf allen Ebenen tatsächlich nutzbare Ressourcen zu gewinnen sind.

Wir halten einen solchen Antrag für mehrheitsfähig, weil durch diese Maßnahme, anders als bei der früher vorgeschlagenen Verkleinerung des Bundeskongresses, nicht zu befürchten ist, dass kleineren ver.di-Gliederungen dort nicht mehr hinreichend repräsentiert sind.

## Antrag S 007: Fünf statt vier - Wahlperiode endlich verlängern

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesarbeiter*innenkonferenz
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die Paragraphen 25 Absatz 3, 31 Absatz 3 und 37 Absatz 3 der ver.di-Satzung werden
- 2 dahingehend geändert, dass jeweils das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt
- 3 wird.

### Begründung

Die demokratische Willensbildung und Beteiligung der Mitglieder an ver.di ist auch bei einer fünf- statt vierjährigen Wahlperiode gegeben. Kosten, Personaleinsatz und Aufwand in den Fachbereichen und Bezirken sind erheblich und könnten reduziert werden.

Unsere Mitglieder beteiligen sich, bestimmen in ver.di, gestalten unsere Gewerkschaftsarbeit jeden Tag, unabhängig von der Mandatsdauer in den Gremien.

## Antrag S 008: Verlängerung der Legislaturperiode bei Organisationswahlen auf fünf Jahre. Änderung der §§ 25 Abs. 3, 31 Abs. 3 sowie 37 Abs. 3 der ver.di-Satzung

Antragsteller*in:	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
Status:	Erledigt durch Antrag S 005
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag S 005
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die §§ 25 Abs. 3, 31 Abs. 3 sowie 37 Abs. 3 der gültigen ver.di-Satzung sollen
- 2 geändert werden und zwar so, dass in Bezug auf die stattfindenden Konferenzen die
- 3 Zahl vier durch die Zahl fünf ersetzt wird. Dies hat zur Folge, dass ab diesem
- 4 Bundeskongress alle weiteren satzungsgemäß einzuberufenden Kongresse nur noch alle
- 5 fünf Jahre stattfinden.

### Begründung

ver.di ist eine große mitgliederorientierte Gewerkschaft mit ca. zwei Millionen Mitgliedern in verschiedenen, Fachbereichen und Personengruppen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass große Ressourcen an der Zeit von Haupt- und Ehrenamtlichen zur Vorbereitung und Durchführung sowie Nachbereitung der alle vier Jahre stattfindenden Organisationswahlen in Anspruch genommen wird. Die Pandemie hat zudem gezeigt, dass durch nicht stattfindende Präsenz in den Betrieben die Mitgliedernähe gelitten hat. Weiter ist ein Einnahmeverlust bedingt durch die pandemiebedingte finanzielle Situation der Mitglieder (Kurzarbeit, Insolvenz, Betriebsschließungen) entstanden. Oberstes Ziel von ver.di muss es, dies durch Mitgliedernähe und intensivem Kontakt zu ehrenamtlichen Funktionsträgern zu kompensieren. Dies kann auch durch erneute forcierte Mitgliederwerbekampagnen geschehen.

Wird die Legislaturperiode aller ver.di-Gremien, sprich die Organisationswahlen, auf fünf Jahre verlängert, verringern sich die Kosten für die Wahlen auf lange Sicht deutlich. Abgesehen von der Zeitersparnis und der Entlastung der Haupt- und Ehrenamtlichen haben dann auch neu gewählte oder delegierte Mitglieder in den Gremien mehr Zeit, sich in ihre Aufgaben einzuarbeiten.

Der gewonnene finanzielle Spielraum und die Zeitersparnis kommen unseren Mitgliedern zugute, was sich sicher auch auf die zukünftige Mitgliederentwicklung positiv auswirken kann. Eine Veränderung der Wahlperiode von vier auf fünf Jahre wäre sicher auch einer der wichtigsten Beiträge in Bezug auf die neu gegründeten Bündel.

## Antrag S 009: ver.di-Organisationswahlen alle fünf statt vier Jahre

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesbeamt*innenkonferenz
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der Bundeskongress wird gebeten, in § 25 Abs. 3, § 31 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 der
- 2 ver.di-Satzung jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.
- 3 Der Bundesvorstand und gegebenenfalls der Gewerkschaftsrat prüfen Änderungen der
- 4 Regelungen zu den Organisationswahlen dahingehend, ob Mandate unterhalb der
- 5 offiziellen Organisationswahlzeiträume durch Wahlen in den betreffenden Gremien
- 6 nachbehandelt werden können. Es soll in Zusammenarbeit mit der Jugend ein
- 7 zukunftsfähiges Konzept zur demokratischen Legitimation der Gremienmitglieder
- 8 erarbeitet werden.

### Begründung

Die politische Entwicklung im Allgemeinen aber auch die Entwicklung unserer Mitgliederbestände und Finanzmittel zwingen uns zunehmend zu einer stringenten Bewirtschaftung unserer Ressourcen ohne dabei die demokratischen Strukturen unserer Organisation aus dem Auge zu verlieren.

Eine Verlängerung der Wahlperiode der Organisationswahlen von vier auf fünf Jahre kann zur Kostenreduzierung einen nachhaltigen Beitrag leisten, weil dadurch auf allen Ebenen tatsächlich nutzbare Ressourcen zu gewinnen sind.

Wir halten einen solchen Antrag für mehrheitsfähig, weil durch diese Maßnahme, anders als bei der früher vorgeschlagenen Verkleinerung des Bundeskongresses, nicht zu befürchten ist, dass kleineren ver.di-Gliederungen dort nicht mehr hinreichend repräsentiert sind.

## Antrag S 010: Fünfjährige Wahlperiode

<b>Antragsteller*in:</b>	Bezirkskonferenz Heilbronn-Neckar-Franken
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der § 37 Punkt 3 der ver.di-Satzung wird wie folgt gefasst:
- 2 Der Bundeskongress findet alle fünf Jahre statt.

### Begründung

Die demokratische Willensbildung und Beteiligung der Mitglieder an ver.di ist auch bei einer fünf- statt vierjährigen Wahlperiode gegeben. Kosten, Personaleinsatz und Aufwand in den Fachbereichen und Bezirken sind erheblich und können reduziert werden. Unsere ver.di-Mitglieder beteiligen sich, bestimmen in ver.di, gestalten unsere Gewerkschaftsarbeit jeden Tag, unabhängig von der Mandatsdauer.

## Antrag S 011: Verlängerung der Amtsperiode des Bundeskongresses

<b>Antragsteller*in:</b>	Bezirkskonferenz Mittelbaden-Nordschwarzwald
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 005
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	W 040
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der § 37 Absatz 3 der ver.di-Satzung wird wie folgt geändert:
- 2 Der Bundeskongress findet alle fünf Jahre statt.
- 3 Auch sind in der Satzung alle, bisher auf vier Jahre festgelegten Konferenzzeiträume,
- 4 Wahlen und Bestellungen etc. auf fünf Jahre zu erhöhen.

### Begründung

Die demokratische Willensbildung und Beteiligung der Mitglieder an ver.di ist auch bei einer fünf- statt vierjährigen Wahlperiode gegeben. Kosten, Personaleinsatz und Aufwand in den Fachbereichen und Bezirken sind erheblich und könnten reduziert werden.

Unsere Mitglieder beteiligen sich, bestimmen in ver.di, gestalten unsere Gewerkschaftsarbeit jeden Tag, unabhängig von der Mandatsdauer in den Gremien.

## Antrag S 012: Grundsatzantrag zur ver.di-Satzung; Einmalige Verlängerung vom Zeitrhythmus der Organwahlen von 4 auf 5 Jahre

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz E
Status:	Abgelehnt
Empfehlung der Antragskommission:	Ablehnung
Auf diesen Antrag verweisende Anträge:	S 013
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
GO-Antrag auf Schließung der Redeliste	Ja: (77.490 %) 568 Nein: (22.510 %) 165 Enthaltung: 70 Gültige Stimmen: 803

- 1 Einfügung des § 37 a in die ver.di-Satzung – Einmalige Verlängerung der Wahlperiode
- 2 des Bundeskongresses für die Organwahlen 2027-2032
- 3 Folgende Paragraphen werden für eine Wahlperiode geändert:
- 4 § 25 Bezirkskonferenz Abs. 3
- 5 § 31 Landesbezirkskonferenz Abs. 3
- 6 § 37 Bundeskongress Abs. 3
- 7 In diesen Absätzen ist das Wort „vier“ durch „fünf“ zu ersetzen.

### Begründung

Die Vorbereitung und Durchführung von Organisationswahlen, ist mit einem hohen organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand in allen Ebenen verbunden. Im gleichen Zeitrhythmus finden jedoch parallel auch die Betriebsratswahlen statt. Durch die einmalige zeitliche Streckung, mit einem Abstand von fünf Jahren, können künftig solche Überschneidungen vermieden und der organisatorische Aufwand zeitlich entzerrt werden. Außerdem würde in diesem Zusammenhang, als positiver Nebeneffekt, das Übergangsjahr zu einer finanziellen Entlastung der Budgets beitragen.



## Antrag S 013: Einmalige Verlängerung der Legislaturperiode bei Organisationswahlen auf fünf Jahre. Änderung der §§ 25 Abs. 3, 31 Abs. 3 sowie 37 Abs. 3 der ver.di-Satzung

<b>Antragsteller*in:</b>	Bezirkskonferenz Südbaden Schwarzwald
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 012
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 012
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die §§ 25 Abs. 3, 31 Abs. 3 sowie 37 Abs. 3 der gültigen ver.di-Satzung sollen
- 2 geändert werden und zwar so, dass in Bezug auf die stattfindenden Konferenzen die
- 3 Zahl vier durch die Zahl fünf ersetzt wird.
- 4 Dies soll einmalig pandemiebedingt für die nächste Legislaturperiode gelten.

### Begründung

ver.di ist eine große mitgliederorientierte Gewerkschaft mit ca. zwei Millionen Mitgliedern in verschiedenen Fachbereichen und Personengruppen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass große Ressourcen an der Zeit von Haupt- und Ehrenamtlichen zur Vorbereitung und Durchführung sowie Nachbereitung der alle vier Jahre stattfindenden Organisationswahlen in Anspruch genommen wird. Die Pandemie hat zudem gezeigt, dass durch nicht stattfindende Präsenz in den Betrieben die Mitgliedernähe gelitten hat. Weiter ist ein Einnahmeverlust bedingt durch die pandemiebedingte finanzielle Situation der Mitglieder (Kurzarbeit, Insolvenz, Betriebsschließungen) entstanden. Oberstes Ziel von ver.di muss es, dies durch Mitgliedernähe und intensivem Kontakt zu ehrenamtlichen Funktionsträger\*innen zu kompensieren. Dies kann auch durch erneute forcierte Mitgliederwerbekampagnen geschehen.

Wird die Legislaturperiode aller ver.di-Gremien, sprich die Organisationswahlen, einmalig auf fünf Jahre verlängert, verringern sich die Kosten für die Wahlen deutlich. Abgesehen von der Zeitersparnis und der Entlastung der Haupt- und Ehrenamtlichen haben dann auch neugewählte oder delegierte Mitglieder in den Gremien mehr Zeit, sich in ihre Aufgaben einzuarbeiten. Pandemiebedingt wäre dies einmalig sicher sehr nützlich für unsere Organisation.

Der gewonnene finanzielle Spielraum und die Zeitersparnis kommen unseren Mitgliedern zugute, was sich sicher auch auf die zukünftige Mitgliederentwicklung positiv auswirken kann. Eine Veränderung der Wahlperiode einmalig von vier auf fünf Jahre wäre sicher auch einer der wichtigsten Beiträge in Bezug auf die neugegründeten Bündel.

## Antrag S 014: Doppelspitze

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesbezirkskonferenz Hamburg
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	S 015
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der § 42 Absatz 4 der ver.di-Satzung wird wie folgt geändert:
- 2 "Der Bundesvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, darunter
- 3 mindestens eine Frau, den Leiter\*innen der Fachbereiche und bis zu vier weiteren
- 4 Mitgliedern, deren Zahl vom Bundeskongress auf Vorschlag des Gewerkschaftsrates
- 5 bestimmt wird. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als einen Fachbereich im
- 6 Bundesvorstand vertreten. Bis zu vier Vorstandsmitglieder werden zugleich als
- 7 stellvertretende Vorsitzende gewählt."
- 8 Alle weiteren Stellen der Satzung, in der auf die / den Vorsitzende\*n Bezug genommen
- 9 wird, werden entsprechend redaktionell angepasst.

### Begründung

Die Satzung in ihrer bisherigen Form sieht eine Einzelperson als Vorsitzende\*n vor. Eine gleichberechtigte Doppelspitze unter Beteiligung mindestens einer Frau hat folgende Vorteile:

- Die ver.di-Mitglieder sind überwiegend weiblich, Frauen sind daher zwingend im Vorsitz des Bundesvorstandes zu berücksichtigen. Andere geschlechtliche Identitäten sollen dabei nicht diskriminiert werden.
- Die Arbeitsbelastung ist für eine\*n alleinige\*n Bundesvorsitzende\*n in quantitativer Hinsicht viel zu hoch und ist deshalb familienfeindlich ("Familie" in jedweder Form) und gesundheitsfeindlich.
- Die gesellschaftlichen Veränderungen im Sinne von Gleichstellung, Gender und Diversität sollen in der ver.di-Spitze abgebildet und vorgelebt werden.
- „Es soll keine Veränderung der Größe des Bundesvorstandes erfolgen“ – daher nur noch vier weitere Mitglieder.

## Antrag S 015: Doppelspitze für ver.di

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 014
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 014
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 ver.di wird zukünftig von einer Doppelspitze geleitet, wovon ein Mandat mit einer
- 2 Frau zu besetzen ist und das andere ein freies Mandat darstellt.
- 3 Hierzu wird in § 42 Abs. 4 der ver.di-Satzung "Der Bundesvorstand ... Vorsitzenden"
- 4 ersetzt durch "Der Bundesvorstand, besteht aus zwei Vorsitzenden wovon ein Mandat
- 5 weiblich sein muss, den Leitern/innen ..."
- 6 In Abs. 5 der ver.di-Satzung wird Satz 1 geändert in "Die Wahl der beiden
- 7 Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter/innen ..."
- 8

### Begründung

ver.di ist zu Recht stolz auf seine Frauenmindestquote und die Förderung der Gleichstellung durch besondere Organisationsstrukturen. Auf oberster Ebene - und damit im Bild der Öffentlichkeit - kommt das aber bisher nicht zum Ausdruck (auch wenn intern betont wird, dass im Team gearbeitet wird).

Die Besetzung der ver.di-Führung durch zwei gleichberechtigte Personen ermöglicht eine gleichmäßigere Verteilung der Aufgaben und erhöht so sicher auch die Bereitschaft insbesondere von Kandidatinnen, sich auf diese Verantwortung einzulassen.

## Antrag S 016: Jugend ist keine Frage des Alters

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesbezirkskonferenz Hessen
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 ver.di beschließt eine Satzungsänderung des § 60 Abs. 4 Satz 1 der Satzung:
- 2 "Die Mitglieder der ver.di bis zum vollendeten 28. Lebensjahr bilden die ver.di-
- 3 Jugend."
- 4 zu
- 5 "Die Mitglieder von ver.di bis zum vollendeten 28. Lebensjahr und Personen mit dem
- 6 Beschäftigungsstatus Praktikant\*in, (dual) Studierende oder Auszubildende bzw. zur
- 7 Berufsausbildung Beschäftigte, Menschen die ein Freiwilliges Soziales Jahr,
- 8 Freiwilliges Ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst leisten oder Mitglied
- 9 in einer (J)AV sind, bilden die ver.di-Jugend."
- 10 Die Jugendrichtlinie sowie alle der unterliegenden Richtlinien, Konzepte, Standards,
- 11 etc. werden analog geändert.

### Begründung

Die Personengruppe Jugend in ver.di ist eine wichtige Querschnittsgruppe. Sie vereint neben ver.di-Mitgliedern eines bestimmten Alters auch ver.di-Mitglieder mit bestimmten Interessen und besonderen Belangen, wie beispielsweise Ausbildungssituation, Lernendenverhältnisse, Befristungen, Einstieg ins Erwerbsleben, Vereinbarkeit von Familiengründung und Beruf.

Probleme, mit denen die Personengruppe Jugend sich insbesondere beschäftigt, sind beispielsweise Prüfungsmodalitäten auf betrieblicher, organisationspolitischer und gesetzlicher / gesellschaftlicher Ebene, Übernahme nach der Ausbildung, Probezeiten, Ausbildungsbedingungen in den einzelnen Branchen, Berufsbildungsthemen und Studienbedingungen an Hochschulen oder im dualen Studium.

Bisher lässt unsere Satzung jedoch lediglich die Abbildung über das Kriterium Alter zu. Studierende, Auszubildende, Lernende, die gleiche Realitäten und Problematiken, Bedürfnisse und Belange teilen, jedoch über 28 Jahre alt sind, sind formal nicht in der Jugend abgebildet – obwohl dort für sie wichtige Themen bewegt, diskutiert und auch beschlossen werden. Sie können folglich nicht mitbestimmen über ihre Lebensrealitäten, da sie über das Alter ausgeschlossen sind, obwohl sie von den Themen unmittelbar und direkt betroffen sind. Mitbestimmung in diesem Sinne heißt gleichermaßen „Gehört – Werden“ wie auch „sich-äußern-können“ zu den Themen, die sie betreffen.

Gleichzeitig wird durch veränderte Lebensrealitäten und Biografien, zunehmend nicht-lineare Lebenswege oder Quereinsteiger\*innen die Anzahl der Betroffenen hiervon größer.

Wir möchten mit diesem Antrag diesen Lebenswelten und veränderten Lebensrealitäten auch in der Organisationsstruktur von ver.di gerecht werden.

## Antrag S 017: Erwerbslosen-Mandate beim ver.di-Bundeskongress

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundeserwerbslosenkonferenz
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	S 018, S 019
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die ver.di-Satzung ist zur Sicherstellung von genügend Erwerbslosenmandaten in den  
2 jeweiligen Konferenzen und Gremien zu ändern - § 26 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 38  
3 Abs. 1.
- 4 ver.di setzt sich für die Änderung und Ergänzung der folgenden gleichlautenden Sätze  
5 in den genannten Paragraphen der ver.di-Satzung ein:
- 6 Zusätzlich ist auch die Gruppe der Erwerbslosen angemessen zu berücksichtigen. Hierzu  
7 sind besondere Mandate vorzusehen.
- 8 Damit dies sichergestellt wird, ist die Ergänzung des Gewerkschaftsratsbeschlusses  
9 1351 zu den nachfolgenden Organisationswahlen notwendig.
- 10 Änderungswunsch:
- 11 Punkt 7: Besondere Mandate der Erwerbslosen in Ebenenkonferenzen nach § 26 Abs. 1, §  
12 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 der ver.di-Satzung.
- 13 Dabei ist es ein besonderes Anliegen, dass die Erwerbslosen je Landesbezirk mit einem  
14 Mandat beim ver.di-Bundeskongress vertreten sind.

### Begründung

Mit dem oben genannten Antrag wird die Erwerbslosenarbeit der Landesbezirke angemessener, entsprechend dem Mitgliederanteil auf dem ver.di-Bundeskongress, repräsentiert. Denn auf den jeweiligen Ebenen und Fachbereichen sind die Erwerbslosen und Aufstocker\*innen praktisch nicht vertreten, so dass sie keine Möglichkeiten haben, dort Mandate zu erhalten.

Besondere Erwerbslosenmandate wurden vom Gewerkschaftsrat bisher nicht vor den jeweiligen Konferenzen festgelegt, da dies die Satzung nicht erforderte. Gemäß der hier geforderten Satzungsänderung wäre die Ergänzung des Gewerkschaftsratsbeschlusses, zur Sicherstellung dieser zukünftigen Mandate, notwendig.

Die fortschreitende Prekarisierung und Spaltung der Gesellschaft erfordert die angemessene Interessenvertretung und Teilhabe der Erwerbslosen und der von Erwerbslosigkeit Bedrohten innerhalb aller Gremien und Kongresse, in allen Ebenen unserer Gewerkschaft. Die steigende Inflation sowie hohe Mieten und Nebenkosten bedingt auch durch die Ukraine Krise sorgt für noch mehr SGB-VI- und -VII-Bezieher\*innen in ver.di. Diese brauchen auch eine angemessene Vertretung.

## Antrag S 018: Erwerbslosen-Mandate beim ver.di-Bundeskongress

<b>Antragsteller*in:</b>	Bezirkskonferenz Südbaden Schwarzwald
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 017
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 017
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die ver.di-Satzungsänderung des § 26 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 zur
- 2 Sicherstellung von genügend Erwerbslosen-Mandaten in den jeweiligen Konferenzen und
- 3 Gremien.
- 4 ver.di setzt sich für die Änderung und Ergänzung der folgenden gleichlautenden Sätze
- 5 in den genannten Paragraphen der ver.di-Satzung ein:
- 6 Zusätzlich ist auch die Gruppe der Erwerbslosen angemessen zu berücksichtigen. Hierzu
- 7 sind besondere Mandate vorzusehen.
- 8 Damit dies sichergestellt wird, ist die Ergänzung des Gewerkschaftsratsbeschlusses
- 9 1351 zu den nachfolgenden Organisationswahlen notwendig.
- 10 Änderungswunsch:
- 11 Punkt 7: Besondere Mandate der Erwerbslosen in Ebenenkonferenzen nach § 26 Abs. 1, §
- 12 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 der ver.di-Satzung.
- 13 Dabei ist es ein besonderes Anliegen, dass die Erwerbslosen je Landesbezirk mit einem
- 14 Mandat beim ver.di-Bundeskongress vertreten sind.

### Begründung

Mit dem oben genannten Antrag wird die Erwerbslosenarbeit der Landesbezirke angemessener, entsprechend dem Mitgliederanteil auf dem ver.di-Bundeskongress, repräsentiert. Denn auf den jeweiligen Ebenen und Fachbereichen sind die Erwerbslosen und Aufstocker\*innen praktisch nicht vertreten, so dass sie keine Möglichkeiten haben, dort Mandate zu erhalten.

Besondere Erwerbslosenmandate wurden vom Gewerkschaftsrat bisher nicht vor den jeweiligen Konferenzen festgelegt, da dies die Satzung nicht erforderte. Gemäß der hier geforderten Satzungsänderung wäre die Ergänzung des Gewerkschaftsratsbeschlusses, zur Sicherstellung dieser zukünftigen Mandate, notwendig.

Die fortschreitende Prekarisierung und Spaltung der Gesellschaft erfordert die angemessene Interessenvertretung und Teilhabe der Erwerbslosen und der von Erwerbslosigkeit Bedrohten innerhalb aller Gremien und Kongresse, in allen Ebenen unserer Gewerkschaft. Die steigende Inflation sowie hohe Mieten und Nebenkosten bedingt auch durch die Ukraine-krise sorgt für noch mehr SGB-VI- und -VII-Bezieher\*innen in ver.di. Diese brauchen auch eine angemessene Vertretung.

## Antrag S 019: Erwerbslosen-Mandate beim ver.di-Bundeskongress

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesbezirkskonferenz Baden-Württemberg
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 017
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 017
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die ver.di-Satzung ist in den § 26 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 zur
- 2 Sicherstellung von genügend Erwerbslosenmandaten in den jeweiligen Konferenzen und
- 3 Gremien zu ändern.
- 4 ver.di setzt sich für die Änderung und Ergänzung der folgenden gleichlautenden Sätze
- 5 in den genannten Paragraphen der ver.di-Satzung ein:
- 6 Zusätzlich ist auch die Gruppe der Erwerbslosen angemessen zu berücksichtigen. Hierzu
- 7 sind besondere Mandate vorzusehen.
- 8 Dabei ist es ein besonderes Anliegen, dass die Erwerbslosen je Landesbezirk mit einem
- 9 Mandat beim ver.di-Bundeskongress vertreten sind.

### Begründung

Mit dem oben genannten Antrag wird die Erwerbslosenarbeit der Landesbezirke angemessener, entsprechend dem Mitgliederanteil auf dem ver.di-Bundeskongress, repräsentiert. Denn auf den jeweiligen Ebenen und Fachbereichen sind die Erwerbslosen und Aufstocker\*innen praktisch nicht vertreten, so dass sie keine Möglichkeiten haben, dort Mandate zu erhalten.

Besondere Erwerbslosenmandate wurden vom Gewerkschaftsrat bisher nicht vor den jeweiligen Konferenzen festgelegt, da dies die Satzung nicht erforderte. Gemäß der hier geforderten Satzungsänderung wäre die Ergänzung des Gewerkschaftsratsbeschlusses, zur Sicherstellung dieser zukünftigen Mandate, notwendig.

Die fortschreitende Prekarisierung und Spaltung der Gesellschaft erfordert die angemessene Interessenvertretung und Teilhabe der Erwerbslosen und der von Erwerbslosigkeit Bedrohten innerhalb aller Gremien und Kongresse, in allen Ebenen unserer Gewerkschaft. Die steigende Inflation sowie hohe Mieten und Nebenkosten bedingt auch durch die Ukrainekrise sorgt für noch mehr SGB-VI- und -VII-Bezieher\*innen in ver.di. Diese brauchen auch eine angemessene Vertretung.

## Antrag S 020: Reduzierung der Vertretungsstrukturen der Statusgruppen

<b>Antragsteller*in:</b>	Bezirkskonferenz Schleswig-Holstein Süd-West
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der Paragraph 22 Punkt 4 der Satzung wird wie folgt geändert:
- 2 Es werden Vertretungsstrukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und für
- 3 folgende Gruppen eingerichtet:
- 4 • a) Jugend,
- 5 • b) Senior\*innen,
- 6 • c) Selbstständige,
- 7 • d) Erwerbslose,
- 8 • e) Migrant\*innen.
- 9 Darüber hinaus können Vertretungsstrukturen für die Gruppen
- 10 • f) Beamt\*innen
- 11 • g) Meister \*innen, Techniker\*innen, Ingenieur\*innen
- 12 • h) Arbeiter\*innen
- 13 gebildet werden.

### Begründung

Es war sicherlich richtig mit der ver.di-Gründung in 2001 alle vorhandenen Vertretungsstrukturen, die es in den fünf Gründungsgewerkschaften gegeben hat, ihren Platz in ver.di zu geben. Heute gut 20 Jahre nach der ver.di-Gründung sollten die Statusgruppen, Arbeiter\*innen, Beamt\*innen und Meister\*innen/Techniker\*innen/Ingenieur\*innen, ihren Platz in den Fachbereichen, zu denen die Menschen gemäß ihres Berufes gehören, gefunden haben.

Die Organisationswahlen zeigen spätestens seit 2010, dass es immer schwieriger wird zu vermitteln, weshalb es hier überhaupt eigene Vertretungsstrukturen braucht. Hier insbesondere bei den Arbeiter\*innen, da aufgrund der Aufhebung der klassischen Unterscheidung zuletzt durch die Rentenversicherung in 2005, alle Beschäftigten als Arbeitnehmer\*innen gelten. Zudem haben die letzten Jahre gezeigt, dass keine gelebte Arbeit in den Strukturen von f) bis h) stattgefunden hat.



## Antrag S 021: Vielfalt und Teilhabe in ver.di fördern und absichern

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesmigrationskonferenz
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
<b>GO-Antrag auf Ende der Debatte</b>	Ja: (62.482 %) 433 Nein: (37.518 %) 260 Enthaltung: 60 Gültige Stimmen: 753
<b>GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste</b>	Ja: (37.758 %) 256 Nein: (62.242 %) 422 Enthaltung: 72 Gültige Stimmen: 750

- 1 Änderung und Ergänzung des Paragraphen 20. Abs. 4 der ver.di-Satzung um den Satz:
- 2 Vertreter\*innen der Mitglieder mit Migrationshintergrund müssen in den haupt- und
- 3 ehrenamtlichen Organen und Beschlussgremien grundsätzlich entsprechend ihrem
- 4 jeweiligen Anteil vertreten sein. Solange dieser nicht ermittelt ist, soll das durch
- 5 mindestens ein Mitglied sichergestellt werden.

6

### Begründung

ver.di ist bunt, international und organisiert Mitglieder mit familiären Bezügen in über 100 Länder. Damit ist ver.di ein Spiegel der Vielfältigkeit der Beschäftigten in den Dienstleistungsberufen. Heute haben bereits rund ein Fünftel der Arbeitnehmer\*innen eine Einwanderungsgeschichte. Die stetig steigende positive Mitgliederentwicklung bei den Migrant\*innen zeigt das große Vertrauen dieser Kolleg\*innen in die Gewerkschaft. Doch in den gewerkschaftlichen Gremien sind diese Mitglieder deutlich unterrepräsentiert. Und dies, obwohl viele als betriebliche Interessensvertreter\*innen täglich Verantwortung übernehmen und viele Kolleg\*innen für ver.di Mitglieder gewinnen.

Für die Zukunft von ver.di ist es von zentraler Bedeutung, dass der Kontrast zwischen der Vielfalt in den Belegschaften und den Gremien der Gewerkschaft überwunden wird. Wenn Migrant\*innen nicht an zentralen Entscheidungen teilhaben, wird der gewerkschaftliche Anspruch für alle Arbeitnehmer\*innen zu sprechen, unglaubwürdig.

Für eine Verbesserung der Repräsentation von Migrant\*innen in den Entscheidungsstrukturen braucht es Instrumente und überprüfbare Maßnahmen, die für die Organisation verbindlich sind. Im Themenfeld der Gleichstellungspolitik zwischen den Geschlechtern und der Stärkung der Jugendvertreter\*innen sind durch verbindliche Fördermaßnahmen wichtige Fortschritte erzielt wurden, die ver.di gerechter, solidarischer und vielfältiger gemacht haben. Nur durch Bekenntnisse zum Ziel der Geschlechtergerechtigkeit und Apelle junge Kolleg\*innen in die Gremien einzubinden, wäre dies nicht erreicht worden. Gerade vor dem Hintergrund des Rechtsrucks in der Gesellschaft gilt es deutlich zu machen, dass die Realität der Einwanderungsgesellschaft in der Mitgliedschaft und in unseren Entscheidungsstrukturen schon lange angekommen ist und wir der Diskriminierung und Zurückdrängung von Migrant\*innen aktiv entgegenarbeiten.

## Antrag S 021 -Ä001: Änderungsantrag zu S 021

Änderungsantrag zu S 021

<b>Antragsteller*in:</b>	Ämilie-Louis Köcher
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
<b>Abstimmung</b>	Ja: (55.572 %) 384 Nein: (44.428 %) 307 Enthaltung: 64 Gültige Stimmen: 755

### Zeile 2

- 2 Vertreter\*innen der Mitglieder mit Migrationshintergrund müssen in den ~~haupt- und~~
- 3 ehrenamtlichen Organen und Beschlussgremien grundsätzlich entsprechend ihrem
- 4 jeweiligen Anteil vertreten sein. Solange dieser nicht ermittelt ist, soll das durch
- 5 mindestens ein Mitglied sichergestellt werden.

## Antrag S 022: Mitarbeit der ver.di-Senior\*innen in Fachgruppen

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundessenior*innenkonferenz
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Durch die Zusammenschlüsse der Fachbereiche sind die Fachgruppen gestärkt worden.
- 2 Dies muss sich auch in der Arbeit der ver.di-Senior\*innen widerspiegeln. Die ver.di-
- 3 Senior\*innen sind bereit, auch in den Fachgruppen mitzuarbeiten um ver.di positiv zu
- 4 begleiten.
- 5 Die ver.di-Senior\*innen sind auf Landes- und Bundesebene in den Fachgruppen als
- 6 Mitglieder vertreten. Dazu wird der § 61 (1) Satz fünf der ver.di-Satzung wie folgt
- 7 geändert:
- 8 "Zur Wahrung der spezifischen Interessen können Vertreter\*innen der Senior\*innen in
- 9 die Vorstände der Fachbereiche *und Fachgruppen* entsandt werden."

### Begründung

Durch die Zusammenschlüsse der Fachbereiche sind die Fachgruppen gestärkt worden. Dies sollte sich für die Mitarbeit für ver.di-Senioren wider spiegeln. Die ver.di-Senioren sind bereit, auch in den Fachgruppen mitzuarbeiten, um ver.di positiv zu begleiten.

## Antrag S 023: Nominierungsrecht für Seniorenmitglieder für die Personengruppen nach § 20 Abs. 4 der ver.di-Satzung

Antragsteller*in:	Bundessenior*innenkonferenz
Status:	Abgelehnt
Empfehlung der Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der Bereich Organisationspolitik spricht dem Bundesseniorenvorstand das Recht ab, die  
2 Seniorenmitglieder für die Personengruppen zu nominieren, da sich ein solches  
3 Nominierungsrecht aus dem § 20 Abs. 4 der ver.di-Satzung im Hinblick auf die  
4 Personengruppen für die Senior\*innen nicht ergäbe. Es gilt dieses bislang nicht  
5 strittige Recht zu behaupten und zweifelsfrei wiederherzustellen. Deshalb:
- 6 1. beantragt die Bundessenior\*innenkonferenz beim Kontroll- und Beschwerdeausschuss  
7 ein Verfahren zur Auslegung des § 20 Abs. 4 mit Blick auf das Nominierungsrecht  
8 der Senior\*innen für die Personengruppen.
- 9 Die Konferenz beschließt folgenden satzungsändernden Antrag:
- 10 2. Der § 61 Abs. 1 Satz 5 der ver.di-Satzung wird wie folgt geändert:
- 11 „Zur Wahrung der spezifischen Interessen können Vertreter\*innen der Senior\*innen  
12 in die Vorstände der Fachbereiche, Personengruppen nach § 20 Abs. 4 und die  
13 Frauenvorstände entsandt werden.“

### Begründung

Der Bereich Organisationspolitik hat dem Bundesseniorenvorstand das Recht abgesprochen, die Seniorenmitglieder für die Personengruppen zu nominieren. Ein solches Nominierungsrecht ergäbe sich aus dem § 20 Abs. 4 der ver.di-Satzung im Hinblick auf die Personengruppen für die Senior\*innen nicht. Die Satzungsänderung ist erforderlich um dieses, bislang nicht strittig gestellte Recht, sowohl für die Senior\*innen, als auch für die im gleichen Absatz erwähnte Jugend, zu behaupten und zweifelsfrei wiederherzustellen.

## Antrag S 024: Satzung an die aktuellen Gegebenheiten anpassen

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundessenior*innenkonferenz
<b>Status:</b>	Angenommen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
<b>Abstimmung</b>	Ja: (95.794 %) 706 Nein: (4.206 %) 31 Enthaltung: 14 Gültige Stimmen: 751

1 a) Die Satzung wird an die aktuell in ver.di geltenden Genderform, will heißen „\*“  
2 statt „/“ angepasst.

3 b) Die in der Satzung verwendeten Begriffe

- 4 • Bezirkssenior/innenausschuss (§ 28)
- 5 • Landesbezirkssenior/innenausschuss (§ 34)
- 6 • Bundessenior/innenausschuss (§ 61)
- 7 • Senior/innenausschüsse (§ 61)

8 werden gestrichen und ersetzt durch die Begriffe

- 9 • Bezirkssenior\*innenvorstand
- 10 • Landesbezirkssenior\*innenvorstand
- 11 • Bundessenior\*innenvorstand
- 12 • Senior\*innenvorstände

13 c) In § 61 (3) wird der Begriff „Richtlinie zur Senior/innenarbeit“ ersetzt durch  
14 „Richtlinie Senior\*innenpolitik“

### Begründung

#### zu a)

ver.di hat sich entschieden statt des generischen Maskulinums eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, die durch das „\*“ gekennzeichnet ist, Beispiel „Senior\*innen“. In der Satzung wird noch die alte Form des „/“ verwendet. Dies sollte geändert werden, um ver.di eine einheitliche Ausdrucksweise in allen grundlegenden Dokumenten zu geben.

#### zu b)

In der Satzung wurden die Begriffe „Senior/innenausschuss“ und „Senior/innenvorstand“ gegebenenfalls mit den dazugehörenden Ebenenbezeichnungen verwendet. Der Bundesseniorenvorstand hat auf Antrag des Landesbezirksseniorenvorstandes Niedersachsen-Bremen die „Richtlinie Senior\*innenpolitik“ so angepasst, dass der Begriff „ausschuss“ durch den Begriff „vorstand“ ersetzt wurde. Diese Richtlinie wurde dem Bundesvorstand vorgelegt, der sie billigte und dem Gewerkschaftsrat (GR) zugeleitet hat. Der GR hat sie im November gemäß § 61 (3) Satz 2 ver.di-Satzung erlassen. In dieser Richtlinie werden die entsprechenden Gremien ausschließlich als Vorstände und nicht mehr als Ausschüsse bezeichnet.

zu c)

Der Gewerkschaftsrat hat, wie unter b) bereits erläutert, die Richtlinie Senior\*innenpolitik erlassen. „Senior\*innenarbeit“ ist eine alte Bezeichnung und klingt ein wenig nach Kegeln, Kaffeeklatsch und Kinoabend. Die Senior\*innen in ver.di wollen aber aktiv sein und mitwirken. Sie wollen Einfluss nehmen auf die für sie wichtigen Themen. Und dafür hat sich, auch außerhalb von ver.di zum Beispiel im zuständigen Bundesministerium, der Begriff „Senior\*innenpolitik“ etabliert.

## Antrag S 024 -Ä001: Änderungsantrag zu S 024

Änderungsantrag zu S 024

Antragsteller*in:	Bettina Unger
Status:	Abgelehnt
Empfehlung der Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

### Zeile 1 - 2

- 1 a) Die Satzung wird ~~an die aktuell in ver.di geltenden Genderform, will heißen „\*“~~  
genderspezifisch durch ein „:“ statt „/“ angepasst,\*“ oder „/“ angepasst.

### Zeile 9

- 9 • ~~Bezirkssenior\*innenvorstand~~Bezirkssenior:innenvorstand

### Zeile 10

- 10 • ~~Landesbezirkssenior\*innenvorstand~~Landesbezirkssenior:innenvorstand

### Zeile 11

- 11 • ~~Bundessenior\*innenvorstand~~Bundessenior:innenvorstand

### Zeile 12

- 12 • ~~Senior\*innenvorstände~~Senior:innenvorstände

### Zeile 14

- 13 c) In § 61 (3) wird der Begriff „Richtlinie zur Senior/innenarbeit“ ersetzt durch

- 14 „Richtlinie ~~Senior\*innenpolitik~~Senior:innenpolitik“

Darüber hinaus sollen sollen Formulierungen, die kein Geschlecht ausschließen, wie bei „Team“ oder „Teilnehmende“ favorisiert werden.

## Begründung

Viele Screenreader lesen den Doppelpunkt mit einer Pause. Das geschriebene Wort Senior:innen wird dann Senior.....innen gelesen. Das ist barrierefreier. Beim Gendersternchen hingegen wird das Wort Sternchen explizit vorgelesen. Senior\*innen = Senior Sternchen Innen.

## Antrag S 025: LSBTIQ\*-Personen schützen und sichtbar machen

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesfrauenkonferenz
<b>Status:</b>	Angenommen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	S 026, S 027, S 028
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
<b>Abstimmung</b>	Ja: (73.004 %) 503 Nein: (26.996 %) 186 Enthaltung: 40 Gültige Stimmen: 729

1 Der Bundesvorstand wird damit beauftragt über Umfang und  
2 Konzeption einer Strategie zu beraten, wie ver.di sich gesamtgesellschaftlich gegen  
3 Gewalt gegenüber LSBTIQ\* positionieren kann. Ferner wird dem AK Regenbogen der Status  
4 als Personengruppe gewährt. Dies geschieht durch folgende Satzungsänderung der  
5 ver.di:

6 1. Hinzufügen von Buchstaben i) Queer (LSBTIQ\*) in § 22 Organisationsgliederung Abs.  
7 4 ver.di-Satzung.

8 *Bisherige Formulierung:*

9 „Es werden Vertretungsstrukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und für  
10 folgende Gruppen eingerichtet:

- 11 1. Jugend,
- 12 2. Senior/innen,
- 13 3. Arbeiter/innen,
- 14 4. Beamte/innen,
- 15 5. Meister/innen, Techniker/innen, Ingenieure/innen (mti),
- 16 6. Selbstständige,
- 17 7. Erwerbslose,
- 18 8. Migrant/innen.“

19 *Neue Formulierung:*

20 „Es werden Vertretungsstrukturen für Frauen- und Gleichstellungspolitik und für  
21 folgende Gruppen eingerichtet:

- 22 1. Jugend,
- 23 2. Senior\*innen,
- 24 3. Arbeiter\*innen,
- 25 4. Beamt\*innen,
- 26 5. Meister\*innen, Techniker\*innen, Ingenieure\*innen (mti),
- 27 6. Selbstständige,



28 7. Erwerbslose,

29 8. Migrant\*innen,

30 9. Queer.“

31 2. Streichen von „Lesben und Schwule“ in § 22 Organisationsgliederung Abs. 5 ver.di-  
32 Satzung.

33 *Bisherige Formulierung:*

34 „Zur Vertretung spezifischer Mitgliederinteressen können auf Grundlage einer vom  
35 Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie Arbeitskreise (z. B. Schwerbehinderte,  
36 Lesben und Schwule) gebildet werden.“

37 *Neue Formulierung:*

38 „Zur Vertretung spezifischer Mitgliederinteressen können auf Grundlage einer vom  
39 Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinie Arbeitskreise (z. B. Schwerbehinderte)  
40 gebildet werden.“

41 3. Ersetzen von „§ 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h)“ in „§ 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis  
42 i)“ in den §§ 28 (Bezirksvorstand) Abs. 1 und 4, §§ 34 (Landesbezirksvorstand) Abs. 1  
43 und 5 sowie § 41 (Gewerkschaftsrat) Abs. 2.

44 *Bisherige Formulierung:*

45 § 28 Abs. 1

46 „Die übrigen Gruppen nach §22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) sollen jeweils mit einem  
47 Mitglied vertreten sein.“

48 § 28 Abs. 5

49 Die Wahl der Vertreter/innen der Fachbereiche, der Vertreterin des Bezirksfrauenrats,  
50 der Vertreter/innen des Bezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/in des  
51 Bezirkssenior/innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen nach  
52 „22 Ans. 4 Buchstabe c) bis h) erfolgt auf Vorschlag der jeweils  
53 vorschlagsberechtigten bezirklichen Gremien.“

54 § 34 Abs. 1

55 „Der Landesbezirksvorstand besteht aus den Vertretern/innen der Bezirke nach dem vom  
56 Gewerkschaftsrat jeweils festgelegten Schlüssel, Vertretern/innen der Fachbereiche  
57 nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, zwei Vertreterinnen des  
58 Landesbezirksfrauenrats, mindestens zwei Vertretern/innen des  
59 Landesbezirksjugendausschusses, zwei Vertretern/innen des  
60 Landesbezirkssenior/innenausschusses und jeweils einem Mitglied der übrigen Gruppen  
61 nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h).“

62 § 34 Abs. 5

63 „Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds und seiner/seines Stellvertreters/in erfolgt  
64 durch die Landesbezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter/innen der Fachbereiche, der  
65 Vertreterin des Landesbezirksfrauenrats, der Vertreter/innen des  
66 Landesbezirksjugendausschusses, dem/der Vertreter/in des  
67 Landesbezirkssenior/innenausschusses und dem jeweiligen Mit-glied der übrigen Gruppen  
68 nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) erfolgt auf Vorschlag der jeweils

69 vorschlagsberechtigten landesbezirklichen Gremien.“

70 § 41 Abs. 2

71 „Zusätzlich gehören dem Gewerkschaftsrat zwei Vertreterinnen der Frauen, je zwei  
72 Vertre-ter/innen der Jugend und Senior/innen sowie je ein/e Vertreter/in der übrigen  
73 Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h) an.“

74 *Neue Formulierung:*

75 § 28 Abs. 1

76 „Die übrigen Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis i) sollen jeweils mit einem  
77 Mitglied vertreten sein.“

78 § 28 Abs. 5

79 Die Wahl der Vertreter\*innen der Fachbereiche, der Vertreterin des  
80 Bezirksfrauenrates, der Vertreter\*innen des Bezirksjugendausschusses, der\*dem  
81 Vertreter\*in des Bezirkssenior\*innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der  
82 übrigen Gruppen nach „22 Abs. 4 Buchstabe c) bis i) erfolgt auf Vorschlag der jeweils  
83 vorschlagsberechtigten bezirklichen Gremien.“

84 § 34 Abs. 1

85 „Der Landesbezirksvorstand besteht aus den Vertreter\*innen der Bezirke nach dem vom  
86 Gewerkschaftsrat jeweils festgelegten Schlüssel, Vertreter\*innen der Fachbereiche  
87 nach dem vom Gewerkschaftsrat festgelegten Schlüssel, zwei Vertreterinnen des  
88 Landesbezirksfrauenrates, mindestens zwei Vertreter\*innen des  
89 Landesbezirksjugendausschusses, zwei Vertreter\*innen des  
90 Landesbezirkssenior\*innenausschusses und jeweils einem Mitglied der übrigen Gruppen  
91 nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis i).“

92 § 34 Abs. 5

93 „Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes und seiner\*seines Stellvertreter\*in erfolgt  
94 durch die Landesbezirkskonferenz. Die Wahl der Vertreter\*innen der Fachbereiche, der  
95 Vertreterin des Landesbezirksfrauenrates, der Vertreter\*innen des  
96 Landesbezirksjugendausschusses, der\*dem Vertreter\*in des  
97 Landesbezirkssenior\*innenausschusses und dem jeweiligen Mitglied der übrigen Gruppen  
98 nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis i) erfolgt auf Vorschlag der jeweils  
99 vorschlagsberechtigten landesbezirklichen Gremien.“

100 § 41 Abs. 2

101 „Zusätzlich gehören dem Gewerkschaftsrat zwei Vertreterinnen der Frauen, je zwei  
102 Vertreter\*innen der Jugend und Senio\*innen sowie je ein\*e Vertreter\*in der übrigen  
103 Gruppen nach § 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis i) an.“

104 4. Einfügen eines neuen Paragraphen in Abschnitt H Gruppen:

105 § 68 Queer (LSBTIQ\*)

106 1. Die spezifischen Interessen von queeren Personen werden fachbereichsübergreifend  
107 wahrgenommen. Queere Personen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf  
108 Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf  
109 Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf  
110 Bundesebene muss eine Konferenz der queeren Personen vor dem Bundeskongress  
111 rechtzeitig stattfinden.

112

113 2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und  
114 deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom  
Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesausschusses Queer erlassen.

115 5. Redaktionelle Anpassung der Nummerierung der dann nachfolgenden Paragraphen alt §  
116 68 bis alt § 77 in neu § 69 bis neu § 78.

117 *Bisherige Formulierung:*

118 „VIII. Tarifpolitik

119 § 68 Tarifarbeit

120 § 69 Tarifpolitische Grundsätze

121 § 70 Arbeitskampf

122 IX. Budgetierung

123 § 71 Budgetierungssystem

124 X. Finanzierung und Vermögensverwaltung

125 § 72 Vermögensverwaltung

126 XI. Beschäftigte der ver.di

127 § 73 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion

128 § 74 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

129 XII. Schlussbestimmungen

130 § 75 Geschäftsjahr

131 § 76 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB

132 § 77 Auflösung der Gewerkschaft“

133 *Neue Formulierung:*

134 „VIII. Tarifpolitik

135 § 69 Tarifarbeit

136 § 70 Tarifpolitische Grundsätze

137 § 71 Arbeitskampf

138 IX. Budgetierung

139 § 72 Budgetierungssystem

140 X. Finanzierung und Vermögensverwaltung

141 § 73 Vermögensverwaltung

142 XI. Beschäftigte der ver.di

143 § 74 Arbeitsbedingungen, Arbeitgeberfunktion

144 § 75 Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beschäftigten

145 XII. Schlussbestimmungen

146 § 76 Geschäftsjahr

147 § 77 Beendigung der Mitgliedschaft der ver.di im DGB

148 § 78 Auflösung der Gewerkschaft“

## **Begründung**

Am Freitag (2. September 2022) ist in Münster Malte C. seinen Verletzungen nach einem brutalen Angriff beim Christopher Street Day erlegen. Diese und weitere Taten zeigen auf schreckliche Weise, wie wichtig der Kampf gegen queerfeindliche Hasskriminalität ist. Queerfeindliche Hasskriminalität muss präzise erfasst und als solche klar benannt und verurteilt werden. Das Ausmaß von queerfeindlicher Gewalt muss sichtbar werden, die Betroffenen müssen ernst genommen werden. Bei den registrierten LSBTI-feindlichen Straftaten haben die Polizeibehörden Jahr 2021 eine deutliche Steigerung festgestellt: Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung sind um rund 50 Prozent auf 870 Delikte angestiegen. Im Themenfeld "Geschlecht oder sexuelle Identität" sogar um 66 Prozent auf 340 Delikte. Es ist zu befürchten, dass es in diesem Bereich eine besonders hohe Dunkelziffer gibt. (Quelle BMI)

Als Dienstleistungsgewerkschaft sind wir in vielen Branchen aktiv, in denen proportional mehr queere Menschen arbeiten als in anderen Branchen. Dies sagt jedoch nicht aus, dass queere Menschen ausschließlich im Dienstleistungssektor arbeiten. Durch den Anstieg der Hasskriminalität in Deutschland sollte ver.di sich nachhaltig für eine gewaltfreie, wertschätzende und ernst genommene Lebensrealität von LSBTIQ\*-Personen. Um innerhalb der Organisation damit zu beginnen, wird in einem ersten Schritt dem AK Regenbogen der Status als Personengruppen gewährt.

## Antrag S 026: Änderung des Status AK Regenbogen durch Satzungsänderung in Personengruppe

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesmigrationskonferenz
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 025
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 025
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

1 ver.di beschließt, dass der AK Regenbogen den Status einer Personengruppe erhält.

2 Dies geschieht durch folgende Satzungsänderung von ver.di:

3 1. Hinzufügen von Buchstaben i) Queer (LSBTIQ\*) in § 22 Organisationsgliederung  
4 Abs. 4 ver.di-Satzung.

5 2. Streichen von „Lesben und Schwule“ in § 22 Organisationsgliederung Abs. 5  
6 ver.di-Satzung.

7 3. Ersetzen von „§ 22 Abs. 4 Buchstaben c) bis h)“ in „§ 22 Abs. 4 Buchstaben c)  
8 bis i)“ in den §§ 28 (Bezirksvorstand) Abs. 1 und 4, §§ 34  
9 (Landesbezirksvorstand) Abs. 1 und 5 sowie § 41 (Gewerkschaftsrat) Abs. 2.

10 4. Einfügen eines neuen Paragraphen in Abschnitt H Gruppen:

11

12 68 Queer (LSBTIQ\*)

13

14 5. Die spezifischen Interessen von queeren Personen werden fachbereichsübergreifend  
15 wahrgenommen. Queere Personen können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf  
16 Bezirksebene können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf  
17 Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf  
18 Bundesebene muss eine Konferenz der queeren Personen vor dem Bundeskongress  
19 rechtzeitig stattfinden.

20 6. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und  
deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom  
Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesqueer- Ausschusses erlassen.

### Begründung

Als Dienstleistungsgewerkschaft sind wir in vielen Branchen aktiv, in denen proportional mehr queere Menschen arbeiten als in anderen Branchen. Dies sagt jedoch nicht aus, dass queere Menschen ausschließlich im Dienstleistungssektor arbeiten. Es ist die Aufgabe unserer ver.di sich nachhaltig für eine gewaltfreie, wertschätzende und ernst genommene Lebensrealität von LSBTIQ\*-Personen klar zu positionieren.

Um innerhalb der Organisation damit zu beginnen, wird in einem ersten Schritt dem AK Regenbogen der Status als Personengruppen gewährt.

LSBTIQ -Mitbürger\*innen (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Intergeschlechtliche Menschen, Queer) sind gesellschaftliche Realität.

LSBTIQ wird dennoch nicht ausreichend ernst und wahrgenommen, wie Bildungsplandebatten zum Beispiel in Baden-Württemberg beweisen. Auf allen Ebenen und in allen Fachbereichen von ver.di gibt es LSBTIQ-Menschen. Die vorhandene Expertise ist aber nicht in echte Vertretungskompetenz übergeführt, sondern hat seit 1989 (ÖTV) nur Beratungsfunktion. Echte Mitbestimmung bedeutet auch Vertretung in allen Fachbereichen, auf allen Ebenen und in allen Gremien und Ausschüssen. Bei der rechtlichen Gleichstellung der eigenen LSBTIQ-Beschäftigten hat ver.di eine gesellschaftliche Vorreiterrolle übernommen. Bei der Mitbestimmung innerhalb der Organisation gibt es noch Nachsteuerbedarf. Was ver.di bei der Personengruppe Migrant\*innen vorlebt, darf bei LSBTIQ nicht unter den Tisch fallen.

## Antrag S 027: Einführung von LSBTIQ\* als Personengruppe in ver.di

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesbezirkskonferenz Hessen
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 025
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 025
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die Satzung von ver.di wird wie folgt geändert:
- 2 A) In § 22, Absatz 4 wird ergänzt: i) LSBTIQ\*
- 3 B) In § 22, Absatz 5 wird im Klammersatz gestrichen: ...“Lesben und Schwule,“
- 4 C) Neu hinzugefügt wird:
  - 5 § 68 LSBTIQ\* (lesbische, schwule, bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche und queere
  - 6 Mitglieder sowie alle Mitglieder, die aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen
  - 7 Identitäten diskriminiert werden)
  - 8 1. Die spezifischen Interessen von LSBTIQ\* werden fachbereichsübergreifend
  - 9 wahrgenommen. LSBTIQ\* können auf allen Ebenen Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene
  - 10 können Konferenzen vor den Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen
  - 11 Konferenzen vor den Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz
  - 12 der LSBTIQ\* vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
  - 13 2. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und deren
  - 14 Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom
  - 15 Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des LSBTIQ\*-Bundesausschusses erlassen.
- 16 D) Die §§ 68 bis 77 der bisherigen Satzung werden zu §§ 69 bis 78.

### Begründung

Auf allen Ebenen und in allen Fachbereichen von ver.di gibt es LSBTIQ\* (lesbische, schwule, bisexuelle, trans-, intergeschlechtliche und queere Mitglieder sowie alle Mitglieder, die aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identitäten diskriminiert werden). Die vorhandene Expertise ist aber nicht in echte Vertretungskompetenz übergeführt, sondern hat seit 1989 (ÖTV) nur Beratungsfunktion. Echte Mitbestimmung bedeutet auch Vertretung in allen Fachbereichen, auf allen Ebenen und in allen Gremien und Ausschüssen. Bei der rechtlichen Gleichstellung der eigenen LSBTIQ\* hat ver.di eine gesellschaftliche Vorreiterrolle übernommen. Bei der Mitbestimmung innerhalb der Organisation gibt es noch Nachsteuerungsbedarf. Was ver.di bei anderen Personengruppen vorlebt, darf bei LSBTIQ\* nicht unter den Tisch fallen.

Viele Menschen haben den Eindruck, dass es in unserer Gesellschaft bereits eine völlige Gleichstellung zwischen endo cis heterosexuellen und LSBTIQ\* gibt – das ist jedoch auch im Jahr 2022 nicht der Fall. Die Schaffung der Personengruppe LSBTIQ\* bei der größten Gewerkschaft ver.di schafft eine Sicherheit für Menschen dieser Personengruppe, die mit immer mehr LSBTIQ\*-feindlichen Übergriffen zu kämpfen haben.

ver.di vertritt die Interessen ihrer Mitglieder am Arbeitsplatz und das größte Interesse sollte die persönliche Sicherheit sein. Eine Studie aus dem Jahr 2020 zeigt das bis 40 Prozent der LSBTIQ\* nicht

geoutet sind und bis 35 Prozent sogar Angst vor Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz haben. Und die Studie zeigt weiter das 39 Prozent bereits am Arbeitsplatz aufgrund ihrer Lebensweise diskriminiert wurden.

Quelle: EU-Grundrechteagentur (2020): A long way to go for LGBTI equality. II. LGBTI-Survey

<https://www.lsvd.de/de/ct/3111-diskriminierung-von-lesben-schwulen-bisexuellen-trans-und-intermensen-in-deutschland>

Nicht nur die Ergebnisse von Studien, sondern auch die brutalen LSBTIQ\*-feindlichen Übergriffe in letzter Zeit (Münster Mord an trans\* Person Malte) zeigen, dass es auch heute noch oft viel Mut erfordert, sich aktiv für Akzeptanz und Gleichstellung von Menschen dieser Personengruppe einzusetzen und dass es dringend notwendig ist feste Strukturen mit einem festen Budget im ehrenamtlichen Bereich von ver.di zu bilden.



## Antrag S 028: Einführung von Queer (Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle/Transgender und Intersexuelle) als Personengruppe in ver.di

Antragsteller*in:	Bundesfachbereichskonferenz A
Status:	Erledigt durch Antrag S 025
Empfehlung der Antragskommission:	Erledigt durch Antrag S 025
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die Satzung von ver.di wird wie folgt geändert:
- 2 1. In Paragraph 22 Absatz 4 wird ergänzt: i) Queer
- 3 2. In Paragraph 22 Absatz 5 wird im Klammersatz gestrichen: ...“Lesben und Schwule,“
- 4 3. Neu hinzugefügt wird: Paragraph 68 Queer (lesbische, schwule, bisexuelle,
- 5 transsexuelle/Transgender und intersexuelle Mitglieder)
- 6 4. Die spezifischen Interessen von Queeren (lesbische, schwule, bisexuelle,
- 7 transsexuelle/Transgender und intersexuelle Mitglieder) werden
- 8 fachbereichsübergreifend wahrgenommen. Queere Menschen können auf allen Ebenen
- 9 Ausschüsse bilden. Auf Bezirksebene können Konferenzen vor den
- 10 Bezirkskonferenzen, auf Landesbezirksebene sollen Konferenzen vor den
- 11 Landesbezirkskonferenzen und auf Bundesebene muss eine Konferenz der queeren
- 12 Menschen vor dem Bundeskongress rechtzeitig stattfinden.
- 13 5. Die Kriterien der Gruppenzugehörigkeit, die Einzelheiten der Strukturen und
- 14 deren Aufgaben werden in einer Richtlinie geregelt. Diese Richtlinie wird vom
- 15 Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesausschusses Queer erlassen.
- 16 6. Die Paragraphen 68 bis 77 der bisherigen Satzung werden zu Paragraphen 69 bis 78.

### Begründung

Auf allen Ebenen und in allen Fachbereichen von ver.di gibt es queere Menschen. Die vorhandene Expertise ist aber nicht in echte Vertretungskompetenz übergeführt, sondern hat seit 1989 (Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr) nur Beratungsfunktion. Echte Mitbestimmung bedeutet auch Vertretung in allen Fachbereichen, auf allen Ebenen und in allen Gremien und Ausschüssen. Bei der rechtlichen Gleichstellung der eigenen queeren Beschäftigten hat ver.di eine gesellschaftliche Vorreiterrolle übernommen. Bei der Mitbestimmung innerhalb der Organisation gibt es noch Nachsteuerungsbedarf. Was ver.di bei anderen Personengruppen vorlebt, darf bei queeren Menschen nicht unter den Tisch fallen.

Viele Menschen haben den Eindruck, dass es bereits eine völlige Gleichstellung zwischen heterosexuellen und queeren Menschen in unserer Gesellschaft gibt – das ist jedoch auch im Jahr 2022 nicht der Fall.

Die Schaffung der Personengruppe Queer bei einer der größten Gewerkschaft ver.di schafft eine Sicherheit für queere Menschen, die mit immer mehr queerfeindlichen Übergriffen zu kämpfen haben.

ver.di vertritt die Interessen ihrer Mitglieder am Arbeitsplatz und das größte Interesse sollte die persönliche Sicherheit sein. Eine Studie aus dem Jahr 2020 zeigt das bis 40 Prozent der queeren Menschen

nicht geoutet sind und bis 35 Prozent sogar Angst vor Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz haben. Die Studie zeigt weiter, dass 39 Prozent bereits am Arbeitsplatz aufgrund ihrer queeren Lebensweise diskriminiert wurden.

Quelle: EU-Grundrechteagentur (2020): A long way to go for Lesbian, Gay, Bisexual, Transexuell/Transgender und Intersexual equality. II. Lesbian, Gay, Bisexual, Transexuell/Transgender und Intersexual-Survey

<https://www.lsvd.de/de/ct/3111-diskriminierung-von-lesben-schwulen-bisexuellen-trans-und-intermenschen-in-deutschland>

Nicht nur die Ergebnisse von Studien, sondern auch die brutalen queerfeindlichen Übergriffe in letzter Zeit (zum Beispiel Münster, Mord an trans\*-Person Malte) zeigen, dass es auch heute noch oft viel Mut erfordert, sich aktiv für Akzeptanz und Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen/Transgender und intersexuellen queeren Menschen einzusetzen, und dass es dringend notwendig ist, feste Strukturen mit einem festen Budget im ehrenamtlichen Bereich von ver.di zu bilden.

## Antrag S 029: Verbindliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Willensbildungsprozessen innerhalb von ver.di

<b>Antragsteller*in:</b>	Bezirksfachbereichsvorstand B Thüringen
<b>Status:</b>	Angenommen in geänderter Fassung
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	H 032
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung
<b>Abstimmung</b>	Ja: (88.154 %) 640 Nein: (11.846 %) 86 Enthaltung: 22 Gültige Stimmen: 748

- 1 Der Bundeskongress möge folgende Satzungsänderung beschließen:
- 2 1. Der Satz nach Buchstabe j) in § 5 in der ver.di-Satzung – Zweck, Aufgaben und
- 3 Ziele – wird durch den Satz ersetzt:
- 4
- 5 „Vertretung von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen
- 6 zur Durchsetzung des Rechts der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben.“

### Begründung

Ziel ist es, behinderten und gleichgestellten Menschen mehr Mitsprachemöglichkeiten an der aktiven Willensbildung innerhalb von ver.di zu ermöglichen, dass ver.di eine Anerkennung als Behindertenschutzverband und somit auch das Recht auf Verbandsklage nach § 15 Behindertengleichstellungsgesetz erhält sowie eine daraus resultierende Mitgliedergewinnung.

Wir sind der Meinung, dass die betroffenen Menschen gerade im Bereich Inklusion und Barrierefreiheit (in der Arbeitswelt) selbst am besten wissen, welche Probleme bestehen und angegangen werden müssen.

Die gesetzliche Grundlage, aus der wir die Notwendigkeit für diesen Antrag sehen, ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) welche von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert ist und Gesetzesrang hat. Insbesondere verweisen wir hier auf die Artikel 4 Abs. 1 e), Artikel 8 Abs. 2 a-iii), Artikel 9 Abs. 1 a) sowie Artikel 24 Abs. 5 (Berufsausbildung), Artikel 26 Abs. 1 (Höchstmaß an Erreichung und Bewahrung der beruflichen Fähigkeiten) und den gesamten Artikel 27 "Arbeit und Beschäftigung".

Soweit möglich sollen behinderte Mitglieder fester Bestandteil der Gremien sein. Ziel soll es sein, die Barrierefreiheit in Betrieben zu thematisieren und im Rahmen der Arbeitnehmervertretung dafür einzustehen, vorhandene Barrieren in den Betrieben abzubauen, die Übernahme von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt aktiv zu unterstützen und die Interessen der behinderten Arbeitnehmer\*innen zu vertreten.

Es reicht einfach nicht aus, in unserer Satzung an einer oder mehreren Stellen davon zu schreiben, dass man sich dafür einsetzt, dass Menschen mit Behinderungen gefördert werden usw. Das ist für die Betroffenen zu unbestimmt und nach einer richtigen Verpflichtung klingt das auch nicht. Man sollte

konkrete Dinge benennen, welche man als Gewerkschaft konkret für behinderte Menschen umsetzt, wenn sie vom behinderten Gewerkschaftsmitglied benötigt und / oder eingefordert werden.

Die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung kann in ver.di durch die Umsetzung der folgenden Punkte erreicht werden:

1. Sicherung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen durch Anpassung der Wahlordnung innerhalb von ver.di.

Denkbar wäre hier, dass, sobald sich ein oder mehrere Menschen mit Behinderung für ein (Ehren)Amt innerhalb von ver.di bewerben, andere Quotenregelungen ausgesetzt werden.

2. Die Vertretung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen.

Hier ist erst einmal die Vertretung der behinderten Mitglieder gemeint. Man kann zwar den Einwand äußern, dass es ja schon genug Behindertenverbände gibt, die die Interessen der Behinderten vertreten und das Verbandsklagerecht besitzen. Aber wir denken, eine spezialisierte Arbeitnehmerorganisation, die sich energisch darum kümmert, dass Behinderte im ersten Arbeitsmarkt ausgebildet und beschäftigt werden und deren Beschäftigung dort auch sichert, wäre genau das Richtige. Denn von guten Arbeitsmarktentwicklungen, der vergangenen Jahre konnten die behinderten Menschen nicht im gleichen Maß profitieren wie die nicht-behinderten Arbeitnehmer\*innen.

Was die anderen Sozial- und Behindertenverbände betrifft, sind diese nicht so dicht an dem Thema dran. Schwerpunkt ist dort mehr die soziale Absicherung im Allgemeinen und diese muss ja nicht unbedingt durch sozialversicherungspflichtige Arbeit erreicht werden.

Ein dazugehöriger Themenschwerpunkt für ver.di sollte die Herstellung der Barrierefreiheit in Betrieben und Dienststellen sein!

Die geltenden Gesetze fordern Arbeitgeber auf, (schwer)behinderte Menschen nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen zu beschäftigen. Genauer haben die (schwer)behinderten Menschen ein Recht darauf, nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen beschäftigt zu werden. Das scheitert aber oft an der fehlenden Barrierefreiheit und der Begründung der Arbeitgeber, dass notwendige Umbaumaßnahmen unverhältnismäßig wären. Allein dieser Umstand hat unglaublich viele Auswirkungen auf arbeitsfähige (meist gut ausgebildete) behinderte Menschen.

ver.di müsste sich an dieser Stelle dafür einsetzen, dass der Begriff "Barrierefreiheit" ein verbindlicher und verpflichtender Begriff wird, der für alle Akteure auf dem Arbeitsmarkt bindend ist. Hier besteht die Möglichkeit, sich als Interessenvertretung für behinderte Menschen stark zu machen.

Eine weitere Aufgabe in diesem Bereich ist Einforderung und Überwachung der Einhaltung der UN-BRK – mit Schwerpunkt auf die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsmarktpolitik für behinderte Menschen.

Jeder Mensch sollte sich bewusst machen, dass er jederzeit selbst zu einem Betroffenen werden kann. Ab diesem Moment ist er auf verschiedenste individuelle Unterstützung angewiesen. Es geht den behinderten Menschen nicht darum irgendwelche "Vergünstigungen" zu bekommen, die sich meistens Nicht-Behinderte ausgedacht haben und auf den individuellen behinderten Menschen dann vielleicht noch nicht mal wirklich passen. Es geht darum, dass endlich mal das umgesetzt wird, was die Gesetzgeber in die verschiedenen Gesetzbücher geschrieben haben.

Die Interessenvertretung behinderter Menschen ist auch im Sinn des Projektes "ver.di wächst".

Datenschutz:

Auswirkungen auf den Datenschutz sind nicht ersichtlich. Ob das individuelle Mitglied seine Eigenschaft

als Mensch mit Behinderung offenlegt, damit es die Möglichkeiten der Beteiligung nutzen kann, bestimmt das Mitglied selbst. ver.di hat an dieser Stelle keine "Holschuld" gegenüber seinen Mitgliedern.

Aufwand:

Anpassung der Wahlordnung(en) insbesondere in Bezug auf den Nachweis der Behinderteneigenschaft und das Einhalten einer Meldefrist der Behinderteneigenschaft an den jeweiligen Wahlvorstand. Ein nicht rechtzeitig eingegangene Mitteilung und Nachweis der Behinderteneigenschaft muss nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Nicht-Berücksichtigung wegen verspäteter Meldung berechtigt nicht zur Anfechtung der Wahl. Quotenregelungen sind zu berücksichtigen, falls sich bei einer Wahl mehrere Menschen mit Behinderung für die Mitarbeit in den zur Wahl stehenden Ebenen und Strukturen zur Verfügung stellen wollen.

## Antrag S 030: Aufnahme der Gruppe der Menschen mit Behinderung als eigenständige Personengruppe in die Satzung von ver.di

Antragsteller*in:	Bundessenior*innenkonferenz
Status:	Abgelehnt
Empfehlung der Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

1 Die Gruppe der Menschen mit Behinderung ist als eigenständige Gruppe in die Satzung  
2 aufzunehmen. Hierzu soll ein neuer § 68 in die Satzung (so wie er hier steht)  
3 aufgenommen werden.

4 § 68 Gruppe der Menschen mit Behinderung

5 1. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene sind Gruppen der Menschen mit  
6 Behinderung zu bilden. Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen,  
7 Landesbezirkskonferenzen und dem Bundeskongress finden Konferenzen der Gruppe  
8 der Menschen mit Behinderung statt.

9 2. In den Fachbereichen soll die Gruppe der Menschen mit Behinderung, nach  
10 Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichsvorständen die Möglichkeit erhalten,  
11 durch einzurichtende Fachkreise Einfluss auf die für die Gruppe der Menschen mit  
12 Behinderung relevanten Themen zu nehmen. Für Fachbereichsvorstände schlägt die  
13 jeweilige Mitgliederversammlung der Gruppe der Menschen mit Behinderung  
14 mindestens zwei Vertreter\* innen zur Wahl vor.

15 3. In Tarifkommissionen und Verhandlungskommissionen sollte ein Mandat für die  
16 Gruppe der Gruppe der Menschen mit Behinderung vorgesehen werden.

### Begründung

Die Gruppe der schwerbehinderten Menschen nimmt immer weiter zu. Gleichzeitig gerät die Gruppe schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt immer mehr unter Druck, auch durch die ständige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, daher ist wichtig, dass sich diese Gruppe unserer Mitglieder künftig als Personengruppe noch besser als bisher in die ver.di-Arbeit einbringen kann.

## Antrag S 030 -Ä001: Änderungsantrag zu S 030

Änderungsantrag zu S 030

Antragsteller*in:	Günther Wesemann
Status:	Abgelehnt
Empfehlung der Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

### Zeile 1

- 1 Die Gruppe der Menschen mit Behinderung ist als ~~eigenständige Gruppe~~ Arbeitskreis in die Satzung  
2 aufzunehmen. Hierzu soll ein neuer § 68 in die Satzung (so wie er hier steht)  
3 aufgenommen werden.

### Zeile 4

- 4 § 68 ~~Gruppe~~ Arbeitskreis der Menschen mit Behinderung

### Zeile 5 - 8

- 5 1. Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene ~~sind Gruppen der Menschen mit~~  
6 ~~Behinderung zu bilden. Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen,~~  
7 ~~Landesbezirkskonferenzen und dem Bundeskongress finden Konferenzen der Gruppe~~  
8 ~~der Menschen mit Behinderung statt~~ können Arbeitskreise der Menschen mit Behinderung  
eingerrichtet werden.

### Zeile 9 - 13

- 9 2. In den Fachbereichen ~~soll die Gruppe~~ ist der Arbeitskreis der Menschen mit Behinderung, nach  
10 Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichsvorständen die Möglichkeit erhalten,  
11 durch einzurichtende Fachkreise Einfluss auf die für die Gruppe der Menschen mit  
12 Behinderung relevanten Themen zu nehmen. Für Fachbereichsvorstände schlägt die  
13 jeweilige Mitgliederversammlung ~~der Gruppe~~ dem Arbeitskreis der Menschen mit Behinderung  
14 mindestens zwei Vertreter\* innen zur Wahl vor.

### Zeile 15 - 16

- 15 3. ~~In Tarifkommissionen und Verhandlungskommissionen sollte ein Mandat für die~~  
16 ~~Gruppe der Gruppe der Menschen mit Behinderung vorgesehen werden.~~

## Begründung

Die Gruppe der schwerbehinderten Menschen nimmt immer weiter zu. Gleichzeitig gerät die Gruppe schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt immer mehr unter Druck, auch durch die ständige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, daher ist wichtig, dass sich diese Gruppe unserer Mitglieder künftig als Personengruppe noch besser als bisher in die ver.di-Arbeit einbringen kann.

## Antrag S 031: Nichtverbeitragung von krisenbedingten tariflichen Einmalzahlungen

<b>Antragsteller*in:</b>	Bundesarbeiter*innenkonferenz
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Auf diesen Antrag verweisende Anträge:</b>	S 032
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Die ver.di-Satzung im § 14 Abs. 1 Satz 4 wird geändert (§ 14 Abs. 1 Satz 4 regelt die
- 2 Verbeitragung von tariflichen Einmalzahlungen).
- 3 Zukünftig sollen krisenbedingte Einmalzahlungen (zum Beispiel Coronaprämien,
- 4 Energiekrisenprämien), die bei Tarifverhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien
- 5 abgeschlossen worden sind, beitragsfrei sein.
- 6 Alle anderen Einmalzahlungen bleiben von der Verbeitragung unberührt.



## Antrag S 032: Nichtverbeitragung von krisenbedingten tariflichen Einmalzahlungen

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesbezirkskonferenz Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
<b>Status:</b>	Erledigt durch Antrag S 031
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Erledigt durch Antrag S 031
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 ver.di möge die Satzung im § 14 Abs. 1 Satz 4 ändern. (§ 14 Abs. 1 Satz 4 regelt die
- 2 Verbeitragung von tariflichen Einmalzahlungen.)
- 3 Zukünftig sollen krisenbedingte Einmalzahlungen (zum Beispiel Coronaprämien,
- 4 Energiekrisenprämien), die bei Tarifverhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien
- 5 abgeschlossen worden sind, beitragsfrei sein.
- 6 Alle anderen Einmalzahlungen bleiben von der Verbeitragung unberührt.

## Antrag S 033: Mitgliedsbeitrag 0,5 Prozent für Alleinerziehende und Auszubildende und Anwärter\*innen

Antragsteller*in:	Bundesbeamt*innenkonferenz
Status:	Abgelehnt
Empfehlung der Antragskommission:	Ablehnung
Sachgebiet:	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
Antragsblock:	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der Bundeskongress wird gebeten, § 14 Abs. 1 der ver.di-Satzung wie folgt zu fassen:
- 2 Mitglieder im Beschäftigungsverhältnis zahlen jeweils einen Mitgliedsbeitrag in Höhe
- 3 von einem Prozent ihres regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes.
- 4 Anwärter\*innen und Auszubildende zahlen 0,5 Prozent ihres regelmäßigen monatlichen
- 5 Bruttoverdienstes bzw. der Ausbildungsvergütung als Mitgliedsbeitrag pro Monat.
- 6 Mitglieder mit mehr als einem Beschäftigungsverhältnis zahlen ein Prozent ihres
- 7 regelmäßigen monatlichen Gesamtbruttoeinkommens. Nicht zum regelmäßigen monatlichen
- 8 Bruttoverdienst bzw. zur Ausbildungsvergütung werden Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld,
- 9 Weihnachtsgeld und Jahresprämie sowie unregelmäßige Schicht- und
- 10 Erschwerniszuschläge, kinderbezogene Entgeltbestandteile und Zulagen zu
- 11 vermögenswirksamen Leistungen gezahlt.
- 12 Einmalzahlungen im Rahmen von Tarifierhöhungen sind grundsätzlich beitragspflichtig.
- 13 Der Mindestbeitrag beträgt 2,50 Euro monatlich.

### Begründung

Anwärter\*innen und Auszubildende verfügen nur über geringe Einkünfte, von denen sie häufig ihren gesamten Lebensunterhalt bestreiten müssen. Analog zu Erwerbslosen, Rentner\*innen und Pensionär\*innen sollte daher der Beitrag für diese Personengruppe nur 0,5 Prozent (Mindestbeitrag 2,50 Euro / Monat) des Einkommens betragen. Dies trägt nicht nur der Einkommenssituation und der Gleichbehandlung mit den bereits genannten Personengruppen Rechnung, sondern ist auch ein handfestes Argument für die Nachwuchsgewinnung.

Berufsanfänger\*innen hatten häufig noch keinerlei Kontakt mit einer Gewerkschaft und den dort üblichen Gepflogenheiten, sie befinden sich auch in dieser Hinsicht noch in einer Orientierungsphase.

In dieser Situation erhalten sie oft Angebote von konkurrierenden Interessenvertretungen. Diese werben nicht zuletzt mit niedrigeren Beiträgen und setzen „Eintrittsgeschenke“ sowie häufig auch Beitragsfreiheit für die Anfangsphase zur Gewinnung von neuen Mitgliedern ein.

Die ver.di-Vertrauensleute in den Betrieben haben es sehr schwer, unter diesen Rahmenbedingungen neue Kolleg\*innen von den Vorteilen einer ver.di-Mitgliedschaft zu überzeugen.

Wenn wir neue Mitglieder für unsere Gewerkschaft unter den Berufsanfänger\*innen gewinnen wollen, müssen wir ihre Sprache sprechen und zunächst einmal dafür sorgen, dass sie zu uns kommen. Und dazu gehört auch ein ermäßigter Beitrag in der Ausbildungsphase.

## Antrag S 034: Satzungsänderungsantrag

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesbezirksfachbereichskonferenz B Nord
<b>Status:</b>	Abgelehnt
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung
<b>Sachgebiet:</b>	S - Satzungsanträge Untersachgebiet: S - Allgemein
<b>Antragsblock:</b>	SG S - USG S.1 Allgemein - Einzelabstimmung

- 1 Der Bundeskongress soll eine Änderung der Satzung beschließen:
- 2 In § 14 Abs. 2 der ver.di-Satzung wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Gleiches gilt für
- 3 Beschäftigte, die aufgrund einer tariflichen Regelung bis zum Eintritt des
- 4 Versicherungs- oder Versorgungsfalles beurlaubt sind.“

### Begründung

In § 14 der ver.di-Satzung ist die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages geregelt. ver.di konnte in vielen Tarifverträgen Regelungen vereinbaren, wonach Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Renteneintritt bei Teillohnfortzahlung der Bezüge beurlaubt werden. So haben zum Beispiel die großen gesetzlichen Krankenkassen von dieser Möglichkeit regen Gebrauch gemacht.

Die große Mehrheit dieser Beschäftigten hat mit Eintritt in die Beurlaubung ver.di verlassen. Auch beurlaubte Kolleg\*innen haben bislang ein Prozent ihres Bruttoeinkommens als Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Senkung des Beitrages auf 0,5 Prozent kann dieser Tendenz entgegenwirken. Sie erscheint zudem sachgerecht, da die beurlaubten Beschäftigten analog der in § 14 Abs. 2 der ver.di-Satzung genannten Personengruppen nicht mehr aktiv beschäftigt sind und von Tarifverhandlungsergebnissen in der Folge nicht mehr unmittelbar profitieren.